

BISTUM LIMBURG

JAHRESBERICHT 2018





IACOBO

Kapitel

Inhalt

Seite

01 EDITORIAL

4

02 EINBLICKE

16

03 JAHRESABSCHLÜSSE

50

zum 31. Dezember 2018

04 STATISTIK

136





01

EDITORIAL

- 6 Das Bistum Limburg
- 10 Vorwort des Generalvikars
- 12 Einführung des stellvertretenden Diözesanökonomen

DAS BISTUM LIMBURG

Das Bistum Limburg ist eine junge Diözese (gegründet 1827) im Südwesten Deutschlands und umfasst Teile der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. Ihr Gebiet erstreckt sich auf rund 6.200 Quadratkilometer zwischen dem Westerwald und Frankfurt, zwischen Lahn-Dill-Eder und dem Rheingau. Hier leben Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenskulturen. Genau diese Vielfalt zwischen städtischen, ländlichen, zwischen volkskirchlich geprägten Regionen und der Diaspora, der Erfahrung, dass Katholiken in der Minderheit sind, zeichnet das Bistum aus.

Vielen bekannt ist der Limburger Dom. Die Hessen wählten ihn zur schönsten Kirche im Land. Hoch über der Lahn auf Felsen erbaut, ist er gut von der A3 aus sichtbar und das Wahrzeichen des Bistums und der Bischofsstadt. In seiner jetzigen Form wurde er im Jahr 1235 als Pfarr- und Stiftskirche dem heiligen Georg und dem heiligen Nikolaus geweiht. Tausende Besucher treten jedes Jahr durch das Portal und bestaunen die schlichte Eleganz der Architektur. Sie genießen die Ruhe im Innern und lassen den spätromanischen Stil mit frühgotisch beeinflussten Elementen auf sich wirken. So wird für manchen der Dom zur Stadt Gottes unter den Menschen.

So wird für manchen
der Dom zur Stadt
Gottes unter den
Menschen.

Die größte Kirche im Bistum ist der gotische St. Bartholomäus-Dom in Frankfurt. Obwohl die Kirche nie eine Bischofskirche war, wird sie auch wegen ihrer Bedeutung im Heiligen Römischen Reich als Dom bezeichnet. Der dritte Dom des Bistums steht in Wetzlar und ist eine der ältesten Simultankirchen in Deutschland. Sie wird von evangelischen und katholischen Christen zu gleichen Teilen genutzt.

Bischof Wilhelm Kempf (1949 bis 1981) prägte und etablierte den synodalen Weg im Bistum Limburg. Synodos ist griechisch und bedeutet gemeinsamer Weg. Gemeint ist hier, dass Bischof, Priester, Diakone und Laien ihre je unterschiedliche Verantwortung für die Sendung der Kirche gemeinsam in synodalen Gremien wahrnehmen. Am 16. März 1969 wurde im Bistum Limburg zum ersten Mal in Deutschland ein Pfarrgemeinderat gewählt.



Prägend für die Diözese sind auch die Bistumspartnerschaften und ihr weltkirchliches Engagement. Kontakte gibt es heute zu katholischen Diözesen in der ganzen Welt. Intensive Beziehungen bestehen zu den Partnerdiözesen Kumbo und Ndola in Afrika, Alaminos auf den Philippinen, Kosice, Olomouc und Sarajevo in Osteuropa.

Die Geschichte des Bistums begann mit dem Zusammenbruch der weltlichen und kirchlichen Machtstrukturen in Europa als Folge der Französischen Revolution. Durch den Reichsdeputationshauptschluss im Jahre 1803, dem letzten Gesetz des Heiligen Römischen Reiches, wurden Gebiete der alten geistlichen Kurfürstentümer Mainz und Trier den nassauischen Herzogtümern zugeschlagen, darunter das Gebiet um Limburg, das bis dahin den rechtsrheinischen Teil des Trierer Bistums darstellte. Das Herzogtum Nassau mit Regierungssitz in Wiesbaden initiierte zusammen mit der freien Reichsstadt Frankfurt die Errichtung eines eigenen Bistums. Am 23. November 1827 wurde das Bistum gegründet und der erste Bischof, Jakob Brand, nahm seine Amtsgeschäfte auf. Dr. Georg Bätzing ist der 13. Diözesanbischof. Er wurde am 18. September 2016 zum Bischof geweiht und in sein Amt eingeführt.

225 KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

in Trägerschaft der Pfarreien. Insgesamt gibt es 294 Kitas in kirchlicher Trägerschaft

44 PFARREIEN NEUEN TYPIS

(Stand: 01. Januar 2019)

5 PFARREIEN IM ZWISCHENSCHRITT

Pfarreien schon in einer größeren Pfarrei aufgegangen, aber noch keine Pfarrei Neuen Typis (Stand: 01. Januar 2019)

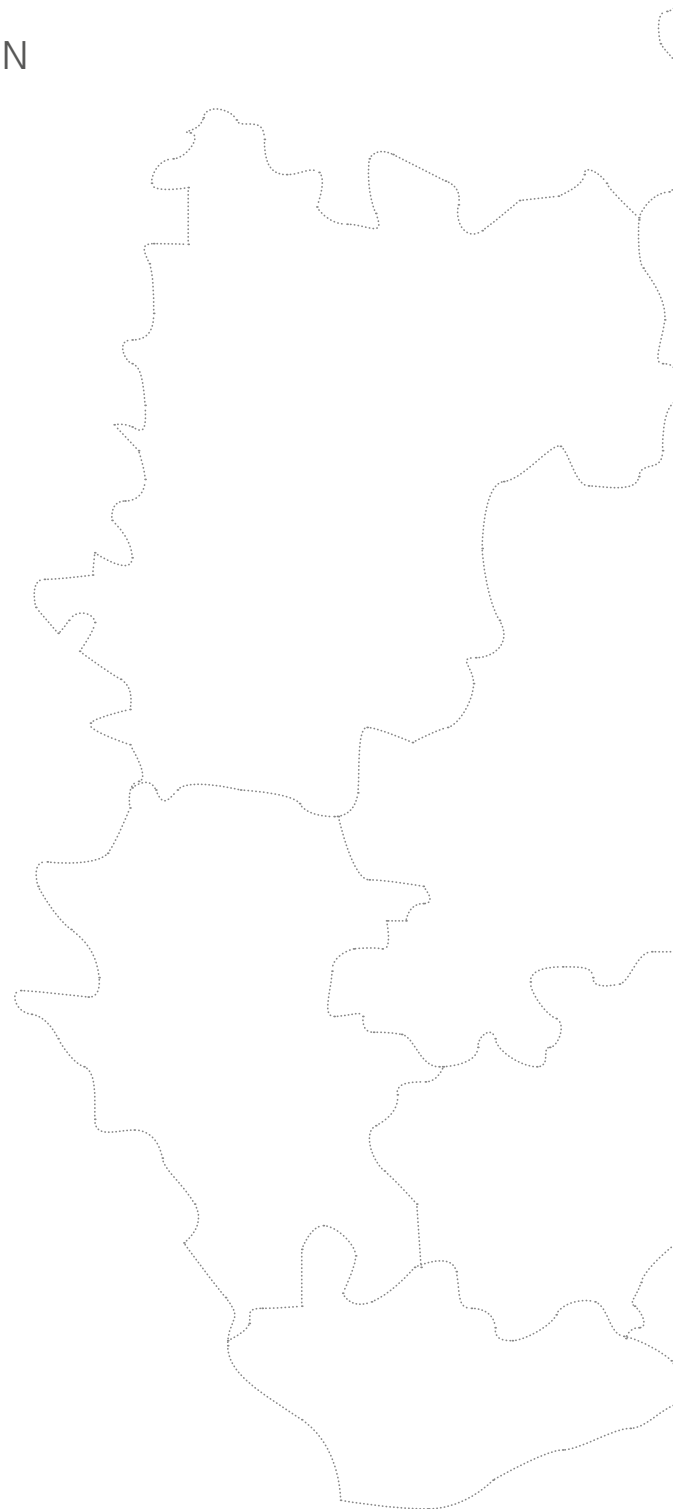
44 PFARREIEN IN DER BISHERIGEN STRUKTUR

(Stand: 01. Januar 2019)

1.778 MITARBEITER/INNEN

des Bistums und des Domkapitels im aktiven Dienst

Die Daten wurden, soweit im Einzelfall nicht anders angegeben, auf den Stichtag 31. Dezember 2018 bzw. für das Jahr 2018 erhoben.





608.080 KATHOLIKEN

11 BEZIRKE

1.558 IMMOBILIEN

6.182 km² GESAMTFLÄCHE

8.150 MITARBEITER/INNEN

der Kirchengemeinden im aktiven Dienst
3.838 (Zuständigkeit Rentamt Nord)
4.312 (Zuständigkeit Rentamt Süd)

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

„bewegt von Gottes Geist“ – unter diesem Leitwort durften wir die Heiligsprechung Maria Katharina Kaspers, der Gründerin der Armen Dienstmägde Jesu Christi, im Oktober vergangenen Jahres in Rom und in Dernbach feiern. Dieses Ereignis hat uns im Glauben gestärkt und unseren Blick auf die große Gemeinschaft der Weltkirche gelenkt. Das Beispiel der neuen Heiligen führt uns die zentrale Frage der Kirchenentwicklung vor Augen: „Für wen sind wir da?“. Auf diese Spur führt uns auch das Zeugnis des Pallottinerpaters Richard Henkes, der in der Zeit des Nationalsozialismus wegen seiner regimekritischen Predigten verhaftet wurde und sich im Konzentrationslager in Dachau freiwillig mit typhuskranken Menschen zu deren Begleitung einschließen ließ. Dankbar und mit Stolz konnten wir die erste Seligsprechung im Bistum Limburg feiern. Damit ehren wir diesen Märtyrer unserer Zeit und nehmen ihn als Vorbild im Glauben.



Die Kirchenentwicklung ist weiterhin das große Thema im Bistum. Wir suchen nach Wegen, mit Menschen und mit ihren konkreten Lebenswelten in Kontakt zu kommen. Wir fragen uns, wie wir unsere Kräfte, Ressourcen, Einrichtungen und unser Personal so ausrichten können, dass es uns als Kirche gelingt, möglichst viele Menschen anzusprechen und mit der Botschaft des Evangeliums Jesu Christi in Kontakt zu bringen. Und in all dem werden wir auch für uns selbst zu der entscheidenden Frage geführt, wofür wir eigentlich da sind und was der Glaube und die Kirche uns und den Menschen zu schenken haben. Inspirationsquellen auf diesem Weg sind uns auch die Exkursionen in der Kirchenentwicklung, die uns exemplarisch in solche Lebenswelten führen.

Zahlreiche Projekte im Bistum nehmen die Lebenswelten von Menschen in ihren ganz konkreten Situationen in den Blick. Das wird auch bei der Jahreskampagne 2018 der Caritas deutlich: „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“. Im Bistum Limburg haben wir dieser gesamtgesellschaftlichen Herausforderung Priorität gegeben und unser Bischof hat es zu einem wichtigen Schwerpunkt für die kommenden Jahre erklärt.

Ein wichtiges Jubiläum durften wir als Kirche von Limburg im Jahr 2018 feiern: 50 Jahre waren seit der Inkraftsetzung der Synodalordnung vergangen. Mit Stolz blicken wir auf unseren gelebten synodalen Weg und schauen gleichzeitig, wie wir ihn in Zukunft gestalten. Für diesen Weg haben uns Kardinal Kasper und Bischof Georg wichtige Impulse gegeben.

In vielen Bereichen entwickeln wir als Bistum unsere Standards weiter. Beispielsweise machen sich weitere Einrichtungen auf den Weg, sich nach dem diözesanen Gütesiegel „Q-iTa für Kinder“ zertifizieren zu lassen.

Bei den in diesem Jahresbericht enthaltenen Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2018 der Körperschaften Bistum Limburg, Bischöflicher Stuhl zu Limburg, Limburger Domkapitel und Schulfundation des Bistums Limburg wird Weiterentwicklung greifbar: erstmals konnten diese vollständig nach den handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und durch den Wirtschaftsprüfer mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen werden. Daneben arbeiten zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Softwareumstellung im Finanz-, Rechnungs- und Planungswesen, mit der wir wichtige strategische Ziele, beispielsweise eine Haushaltsplanung und -steuerung nach inhaltlichen Schwerpunktbereichen, verbinden. Wir schaffen damit Grundlagen, die eine inhalts- und wirkungsorientierte Steuerung der langfristig deutlich geringer werdenden Ressourcen ermöglichen.

Zu diesen Themen bietet unser Jahresbericht vertiefte Informationen. Im Bistum bewegen uns darüber hinaus weitere wichtige Fragen und Herausforderungen.

In dem von Bischof Georg und der Präsidentin der Diözesanversammlung, Ingeborg Schillai, beauftragten Projekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ stellen wir uns den Ergebnissen der MHG-Studie. Wir wollen eine neue Kultur des Hinsehens etablieren und damit sexualisierte Gewalt bestmöglich verhindern, Vertuschung und Bagatellisierung unmöglich machen, die Aufklärung von Verdachtsfällen sicherstellen sowie Verantwortliche benennen und Täter zur Rechenschaft ziehen. Im Projekt sollen die kirchenspezifischen systemischen Faktoren, die sexuellen Missbrauch und den Schutz der Täter begünstigt haben, herausgearbeitet und verändert werden. Das in neun Teilprojekte gegliederte, von externen Experten geleitete und unter Beteiligung von Betroffenen geplante Projekt ist gestartet mit einer Auftaktveranstaltung im September 2019 und wird bis Juni 2020 abgeschlossen sein. Bis dahin sollen konkrete Maßnahmen entwickelt und implementiert werden, damit die vom Bischof und der Präsidentin der Diözesanversammlung geforderte neue Kultur des Hinsehens greifen kann.

Mit Freude blicken wir auf die Vorbereitungen zum 3. Ökumenischen Kirchentag in Frankfurt vom 12. bis 16. Mai 2021, die im Jahr 2019 Fahrt aufgenommen haben. Als Christinnen und Christen bereiten wir gemeinsam ein großartiges Ereignis und Fest des Glaubens vor.

Nun wünsche ich Ihnen viel Freude und interessante Einblicke beim Lesen unseres Jahresberichts.

Mit besten Grüßen



Domkapitular Wolfgang Rösch
Generalvikar

EINFÜHRUNG

Liebe Leserin, lieber Leser,

einer Projektion des Forschungszentrums Generationenverträge der Albert-Ludwig-Universität Freiburg („Projektion 2060“) zufolge werden sich bis zum Jahr 2060 die Katholikenzahlen und das reale Kirchensteueraufkommen deutlich verringern: im Jahr 2060 werden danach noch etwa 300.000 Katholiken im Bistum Limburg leben und die Kaufkraft des Kirchensteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2017 um 60 % niedriger sein. Im Kern bestätigt diese Studie die bereits bestehenden Erkenntnisse, welche seit vielen Jahren die langfristige Ausrichtung der Finanzpolitik des Bistums Limburg bestimmen. Im Jahresbericht 2017 haben wir wichtige Elemente dieser Strategie in einem eigenen Kapitel ausführlich erläutert.



Auch wenn die Projektion mit einem so langen zeitlichen Horizont nicht das Ziel verfolgt, eine möglichst präzise Zahl für einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft vorherzusagen, wird dennoch eines deutlich: wir müssen uns auf spürbare Veränderungen auch bei den verfügbaren finanziellen Mitteln einstellen.

Umso wichtiger wird es, die vorhandenen Ressourcen zielgerichtet und wirkungsorientiert einzusetzen. Deshalb haben wir beginnend mit dem Jahr 2019 die Systematik des Diözesanhaushalts auf inhaltliche Schwerpunktbereiche hin ausgerichtet. Bisher war das Planungswesen nach der organisatorischen Zuordnung der Mittelverantwortung gegliedert. Dieser Paradigmenwechsel in Planung und Steuerung des Haushalts benötigt Zeit. Die neu eingeführte Systematik wird deshalb über die kommenden Jahre weiter verfeinert werden.

Im Bistum Limburg können wir diese Veränderungsprozesse aus einer guten wirtschaftlichen Ausgangssituation heraus aktiv gestalten. Diese wirtschaftliche Basis machen wir durch die jährliche Veröffentlichung des Vermögens und der finanziellen Verpflichtungen transparent und legen so öffentlich Rechenschaft ab. Nach erfolgter Prüfung und Feststellung legen wir mit diesem Jahresbericht die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 der vier diözesanen Körperschaften Bistum Limburg, Bischöflicher Stuhl zu Limburg, Limburger Domkapitel und Schulstiftung des Bistums offen.

Erstmals konnten die Jahresabschlüsse unter vollständiger Berücksichtigung der handelsrechtlichen Grundsätze in Ansatz, Ausweis und Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden. Die in der Vergangenheit noch vorhandenen Abweichungen, insbesondere in der Gliederung der Jahresabschlüsse, bestehen nicht mehr. Dadurch ergeben sich gegenüber den Vorjahren an einigen Stellen Unterschiede in der Darstellung, die in den Anhängen erläutert sind. Aufgrund dieser Veränderungen konnte der Wirtschaftsprüfer erstmalig uneingeschränkte Bestätigungsvermerke, d. h. handelsrechtliche Volltestate, erteilen. In den vergangenen Jahren wurden wegen der bis dahin bestehenden Abweichungen noch uneingeschränkte Bescheinigungen ausgestellt.

Erstmals konnten die Jahresabschlüsse unter vollständiger Berücksichtigung der handelsrechtlichen Grundsätze in Ansatz, Ausweis und Bewertung der einzelnen Posten der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt werden.

Eine wesentliche Veränderung im Zuge der vollständig handelsrechtlichen Bilanzierung ergibt sich bei der Abbildung des Risikos aus der Kirchenlohnsteuer-Verrechnung, dem sogenannten Clearingverfahren. Bisher wurde hierfür eine über mehrere Jahre unverändert mit 53,8 Millionen Euro dotierte Clearing-Schwankungsreserve ausgewiesen. Dieser Ausweis war sowohl hinsichtlich der Bilanzgliederung als auch bezogen auf die Bewertung nicht mit den handelsrechtlichen Normen vereinbar. Daher erfolgte auf den Stichtag 01. Januar 2019 eine den handelsrechtlichen Maßstäben genügende Schätzung dieses Risikos, das mit 23,3 Millionen Euro bewertet und als Rückstellung eingestellt wurde. Mit dem verbleibenden Betrag von 30,5 Millionen Euro wurde der Versorgungsfonds des Bistums Limburg gestärkt.

Die anhaltende Phase niedriger und negativer Zinsen führt nicht zuletzt auch zu einem stetigen Rückgang des für die Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen maßgeblichen Rechnungszinses. Je niedriger dieser gesetzlich vorgegebene Zins ist, desto höher fällt der Rückstellungsbetrag aus. Dieses auch als „HGB-Zinsschmelze“ bekannt gewordene Phänomen wurde bereits seit mehreren Jahren in den Jahresabschlüssen des Bistums berücksichtigt, indem neben den handelsrechtlich bewerteten Pensions- und Beihilferückstellungen sogenannte Zinsausgleichsrücklagen gebildet wurden, welche die Bewertungsdifferenz zwischen dem handelsrechtlich maßgeblichen und einem Rechnungszins von bisher 2,50 % p. a. berücksichtigten. Im Jahresabschluss 2018 war für die Pensionsrückstellungen ein Rechnungszins von 3,21 % p. a. und für die Beihilferückstellungen von 2,32 % p. a. anzuwenden; letzterer ist damit unter die zusätzlich gebildete Vorsorge gefallen. Die aus der früheren Clearing-Schwankungsreserve übertragenen Mittel wurden daher vollständig dazu genutzt, die Zinsausgleichsrücklagen anzupassen und diese in Höhe der Bewertungsdifferenz zu einem Rechnungszins von 1,60 % p. a. zu bewerten. Ob dadurch die Auswirkungen der HGB-Zinsschmelze bereits vollständig antizipiert

werden konnten, ist nicht zuletzt angesichts der im Jahr 2019 weiter gesunkenen Zinsen fraglich. Gleichwohl konnte durch diese Anpassung ein weiterer wesentlicher Baustein für eine langfristig vorausschauende Finanzstrategie verwirklicht werden.

Insgesamt betrachtet war die wirtschaftliche Entwicklung des Bistums Limburg im Jahr 2018 zufriedenstellend. Auch wenn 2018 das neunte Jahr einer gesamtwirtschaftlich positiven Entwicklung, d. h. einer Steigerung des preisbereinigten Bruttoinlandprodukts, war, sind die Zeichen der Eintrübung der Lage doch unübersehbar. Der Anstieg fiel mit 1,4 % spürbar niedriger aus als in den Vorjahren; für das Jahr 2019 zeichnet sich eine noch deutlich niedrigere Wachstumsrate ab. Aktuelle Zahlen belegen eine schleppende Entwicklung der Industriekonjunktur und eine ruhigere Gangart im Dienstleistungsbereich, was auch auf dem Arbeitsmarkt zu einer gedroselten Dynamik führt. Im laufenden Jahr 2019 wird dies auch an einer hinter den Erwartungen zurückbleibenden Kirchensteuerentwicklung deutlich. Hinzu kommen weiterhin nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Risiken im Euroraum mit mancherorts politischen Instabilitäten, defizitären Staatshaushalten und ausgeprägter Jugendarbeitslosigkeit. Mit anderen Worten: Das gesamtwirtschaftliche Umfeld wird deutlich anspruchsvoller als in den vergangenen Jahren, die Volkswirtschaften zeigen sich weniger robust.

Trotz allem ermöglichte die Ergebnisentwicklung des vergangenen Jahres wieder gezielte Maßnahmen zur Substanzstärkung, ganz auf der Linie der Strategie der früheren Jahre: Aus dem positiven Jahresergebnis 2018 des Haushaltsvermögens des Bistums Limburg können insgesamt 46,1 Millionen Euro für Vorsorge bereitgestellt werden. So wurden 5,0 Millionen Euro der Schulstiftung zugeführt. Die Caritasstiftung erhält eine Zuwendung von 1,0 Millionen Euro. Weitere 1,5 Millionen Euro wurden für die Arbeit an der Willkommenskultur für Flüchtlinge bereitgestellt. Die Baustiftung wurde mit zusätzlichen 14,7 Millionen Euro dotiert. Den pfarrlichen

und nichtpfarrlichen Baurücklagen wurden jeweils 5,0 Millionen Euro zugeführt. Für Investitionen in die IT-Infrastruktur wurden 2,5 Millionen Euro zurückgelegt. Die haushaltsrechtlichen Pflichtrücklagen wurden um 1,2 Millionen Euro erhöht. Aus den Erträgen langfristiger Kapitalanlagen des Haushaltsvermögens des Bistums wurden zur nachhaltigen Substanzstärkung 10,2 Millionen Euro dem Kapital zugeführt.

Aus dem positiven
Jahresergebnis 2018 des
Haushaltsvermögens des
Bistums Limburg können
insgesamt 46,1 Millionen Euro
für Vorsorge
bereitgestellt werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bistums Limburg weist für das Jahr 2018 einen Jahresüberschuss von 27,4 Millionen Euro aus. Dieser Wert umfasst die gesamte Körperschaft einschließlich der zweckgebundenen Sondervermögen, während

sich die vorgenannten Werte aus dem Teilbereich des Haushaltsvermögens ergeben. Daher sind die dargestellten Werte zur Ergebnisverwendung nicht unmittelbar aus der Gewinn- und Verlustrechnung ableitbar.

Für den Bischöflichen Stuhl wird für das Jahr 2018 ein Jahresfehlbetrag von rund 163.000 Euro ausgewiesen. Im Vorjahr war ein Jahresüberschuss von rund 887.000 Euro zu verzeichnen, der jedoch durch einen Einmaleffekt aus der Veräußerung einer gemeinsam mit einem anderen kirchlichen Rechtsträger gehaltenen Immobilie in Frankfurt positiv beeinflusst war. Aus der Beendigung dieser Beteiligung war ein einmaliger Ertrag von rund 942.000 Euro entstanden. Unter Berücksichtigung dessen haben sich in der laufenden Haushaltsbewirtschaftung keine nennenswerten Veränderungen ergeben; das Ergebnis entwickelt sich im Rahmen der Planungen. Realistisch sind mittelfristig, auch aufgrund des allgemein niedrigen Ertragsniveaus der Finanzanlagen, weiterhin defizitäre Jahresabschlüsse zu erwarten.

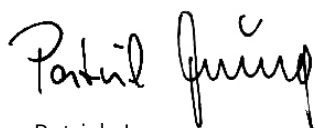
Die Jahresabschlüsse 2018 des Limburger Domkapitels und der Schulstiftung des Bistums Limburg weisen gegenüber den Vorjahren keine wesentlichen Veränderungen aus. Die Schulstiftung konnte im Jahr 2018 ihre Fördertätigkeit weiter ausbauen, insgesamt rund 789.000 Euro für ihre satzungsgemäßen Zwecke ausschütten und damit einen wirksamen Beitrag zur Finanzierung und Profilierung der katholischen Schulen im Bistum Limburg leisten.

Laufende und absehbare Entwicklungen fordern das Bistum Limburg auch wirtschaftlich weiterhin heraus. Diesen Herausforderungen wird durch organisatorische und strukturelle Weiterentwicklung ebenso wie durch eine konsequent langfristig vorausschauende Finanzpolitik aktiv begegnet. Eine stabile wirtschaftliche Ausgangssituation zu erhalten, ist jede gemeinsame Anstrengung wert. Denn kirchliche Finanzen dienen vor allem einem Zweck: Das Evangelium Jesu Christi zu verkünden und seine Nähe den Menschen erfahrbar zu machen.

Wir freuen uns über Ihre Fragen oder Anmerkungen zu diesem Jahresbericht und Ihr Interesse an einem Austausch. Kommen Sie jederzeit gerne auf uns zu und nutzen Sie unsere Kontaktmöglichkeiten.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Mit den besten Grüßen



Patrick Jung

Stellv. Diözesanökonom

TE

RA



02

EINBLICKE

- 18 Kirchenentwicklung:
Prozess nimmt weiter Konturen an
- 22 Kirche ist Synode –
50 Jahre Synodalordnung im Bistum Limburg – 50 Jahre Mitbestimmung
- 28 Qualität leben –
Qualitätsmanagement in katholischen Kitas
- 34 Jeder Mensch braucht ein Zuhause –
Die Caritasverbände im Bistum Limburg und das Thema Wohnen
- 38 Mehr als eine technische Umstellung –
Ein Werkstattbericht zur SAP-Einführung im Bistum Limburg
- 44 Bewegt von Gottes Geist –
Das Bistum feiert seine erste Heilige

KIRCHENENTWICKLUNG: PROZESS NIMMT WEITER KONTUREN AN

Im Vertrauen auf das Evangelium und das Wirken des Heiligen Geistes neue zeitgemäße Formen von Kirche und Verkündigung entwickeln – darum geht es beim Weg der Kirchenentwicklung, der seit dem vergangenen Jahr den Namen „Mehr als du siehst“ trägt. 2018 hat der Basisprozess des Bistums Limburg weiter Konturen angenommen und eine neue Organisationsstruktur erhalten. Das Team Kirchenentwicklung wurde neu aufgestellt, um die herausragende und zentrale Bedeutung des Prozesses zu unterstreichen.

Geleitet wird die Einheit von einer Doppelspitze aus einer Frau und einem Mann: Zum 1. September 2018 hat Regens Dr. Christof May die Aufgabe als Bischofsvikar übernommen. Zum 1. Mai 2019 wurde Julianne Schlaud-Wolf zur Bischöflichen Beauftragten für die Kirchenentwicklung ernannt. Die Organisationseinheit sensibilisiert für einen Perspektivenwechsel, begleitet und entwickelt innovative Formate und unterstützt haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Bistum. Hierfür sollen Qualifizierungen wie beispielsweise der „Change-Kurs: Stark in Veränderung“, der ab 2020 für alle Seelsorger startet, angeboten werden.



Logo für Kirchenentwicklung im Bistum Limburg



Symposium Kirchenbilder



Exkursion nach Erfurt

Auch die Vernetzung mit anderen Stellen im Bischöflichen Ordinariat und im Bistum ist forciert worden. So wurden Schnittstellengespräche mit Dezernaten geführt, um zu klären, welche Ressourcen und Kompetenzen Kirchenentwicklung braucht, um wirkungsvoll für das Bistum arbeiten zu können. Durch die Vernetzung wird deutlich, dass Kirchenentwicklung eine bleibende Querschnittsaufgabe ist, die eine Beteiligung möglichst vieler braucht.

Neben strukturellen Veränderungen gibt es auch inhaltliche Entwicklungen (siehe Chronik). Die Arbeit in den Erkundungsprojekten zu den Bereichen „Gemeindeleitung in Teams“, „Charismen-Orientierung“ sowie „Trauerpastoral“ gehen weiter. 2018 wurde außerdem entschieden, dass 2019 sechs Exkursionen in Deutschland, Europa und weltweit durchgeführt werden sollen, um Kirche in unterschiedlichen Kontexten und Formen kennenzulernen und sich inspirieren zu lassen. Darunter sind beispielsweise Fahrten in andere deutsche Bistümer, um Projekte einer sozialräumlich orientierten Pastoral zu besuchen oder auch eine Reise nach Großbritannien, wo die in der anglikanischen Kirche entstandenen „fresh expressions of church“ im Mittelpunkt stehen.

Clemens Mann

CHRONIK

In seinem Hirtenwort „Mehr als du siehst“ zur österlichen Bußzeit 2018 stellt Bischof Georg das Motto des Kirchenentwicklungsprozesses vor. Bereits in seinem Hirtenwort 2017 „Im Glauben wachsen“ hatte er grundlegende Themen und Fragen der Kirchenentwicklung skizziert. Er lädt die Gläubigen ein, den kirchlichen Wandel aktiv mitzugestalten.

HIRTENWORT

Drei ehrenamtliche Frauen leiten bereits seit mehreren Jahren die Kirchengemeinde in Oberstedten. Das Projekt wurde im Januar 2019 verlängert. Außerdem wurde in Steinbach, einem anderen Kirchort der Pfarrei St. Ursula in Oberursel, ein neues Team ausgesandt.

ERKUNDUNGSPROJEKT GEMEINDELEITUNG IM TEAM

NAMENSFINDUNG

Das Bistum sucht einen Namen für seinen Prozess der Kirchenentwicklung. Mehr als 400 Vorschläge werden eingereicht. Der Gewinner: „Mehr als du siehst“.

NETZ. NEUE WEGE IM BISTUM LIMBURG

Informieren und inspirieren über Aufbrüche und Veränderungen im Bistum Limburg – das will NETZ. Die erste Ausgabe erscheint an Pfingsten 2018.

ERKUNDUNGSPROJEKT TRAUERPASTORAL

Nach Monaten der Vorbereitung und der Arbeit am Themenfeld der Trauerpastoral beginnen mehrere Ehrenamtliche im September 2018 mit einer Ausbildung, um Menschen in Trauersituation zu begleiten und Verstorbene zu bestatten.

Von November 2018 bis April 2019 werden erstmals neu konzipierte Charismen-Kurse im Westerwald und im Main-Taunus erprobt.

ERKUNDUNGSPROJEKT CHARISMEN- ORIENTIERUNG

Wie sieht die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten und Ortsausschüssen in einer Pfarrei neuen Typs aus? Der Bezirk Hochtaunus hat sich vom Sommer 2018 bis Sommer 2019 intensiv mit dieser Frage beschäftigt.

ENTWICKLUNGS- DIALOGE VOR ORT

Im März 2019 starteten die ersten Kundschafter, die im Rahmen der Exkursionen des Bistums innovative Formen und Projekte von Kirche besuchen.

EXKURSIONEN

EHRENAMTSSTRATEGIE

Im April 2018 startet eine Netzwerkgruppe mit einem Auftaktworkshop, um eine gemeinsame Ehrenamtsstrategie zu entwickeln. Die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen steht im Mittelpunkt. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen ehrenamtlicher Arbeit zu verbessern sowie Qualifizierungsangebote auf den Weg zu bringen.

ENTWICKLUNGS- DIALOGE IM BISTUM

Im Januar 2019 beschäftigen sich mehr als 140 Teilnehmer bei einem Symposium im Wilhelm-Kempff-Haus in Wiesbaden mit verschiedenen Kirchenbildern.

PASTORALSCHREIBEN „DENN WIR HABEN HIER KEINE BLEIBENDE STADT...“

Bischof Georg formuliert im Januar 2019 im Anschluss an die Visitation in Frankfurt in einem Pastoral Schreiben seine Überlegungen, Perspektiven und Fragen im Hinblick auf Kirchenentwicklung im städtischen Kontext.

KIRCHE IST SYNODE

50 Jahre Synodalordnung im Bistum Limburg – 50 Jahre Mitbestimmung

Vor mehr als 50 Jahren, im November 1968, hat Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Synodalordnung für das Bistum Limburg unterschrieben. Sie regelt das Zusammenwirken von geweihten Amtsträgern und gewählten Mandatsträgern auf allen Ebenen der Diözese. Dieses Jubiläum feierte das Bistum im November mit einem festlichen Gottesdienst im Dom und einem Festakt in der Limburger Stadthalle.

„Der synodale Weg hat das Bistum Limburg in den vergangenen 50 Jahren spürbar geprägt“, sagte Bischof Dr. Georg Bätzing in seiner Festpredigt. Und er sei alternativlos und gehöre ganz wesentlich zur Kirche dazu. Auch in dieser Tradition seien die Limburger „gut katholisch“. Er fand viele lobende und anerkennende Worte und das Jubiläum und das jahrzehntelange Engagement erfülle ihn zutiefst mit Stolz. „Aber auch bei allem guten Willen und aller guten Zusammenarbeit sind wir weit entfernt davon, das Volk Gottes in seiner ganzen Vielfalt und Buntheit auf dem synodalen Weg mitzunehmen“, sagte Bätzing. Es brauche große neue Anstrengungen, damit Synodalität konkret werde und Zukunft präge.



Ein geachteter Kirchenmann, der auf den Dialog setzte: Bischof Wilhelm Kempf führte das Bistum von 1949 bis 1981.

Synodalität weiterentwickeln

Viele Milieus kämen in den Gremien nicht vor. „Die Breite katholischer Kulturen, wie sie durch die vielen muttersprachlichen Gläubigen unser Bistum auszeichnet, spiegelt sich nicht annähernd in unserer Gremien- und Beratungslandschaft wider“, stellte Bätzing fest. Es

fehlten ganze Generationen, um wirklich beraten und entschließen zu können, was die Zukunft der Kirche trage. Synodalität meine wirklich alle. Es brauche jede und jeden mit ihren und seinen Erfahrungen und Charismen. „Wir können unsere bewährte Ordnung heute nicht feiern ohne deutlich zu sagen: Sie reicht nicht mehr aus. Wir müssen sie entwickeln und mit ganz neuen Ideen und Beratungssettings flankieren, damit sie ihr Versprechen weiterhin erfüllen kann“, so der Bischof. Viel Arbeit stünde hier an und es brauche Mut und Ideengeber dafür.

Bätzing werde den Weg der Weiterentwicklung der Synodalität als Bischof gestaltend mitgehen und kündigte eine weitreichende Veränderung an. Er sagte: „Ich bin bereit, mich in einer erneuerten Beratungs- und Synodalkultur freiwillig an den repräsentativ erteilten Rat des Gottesvolkes unserer Diözese zu binden und das beratende Stimmrecht in den Fragen, die alle betreffen und nicht die verbindliche Glaubens- und Rechtsordnung der Kirche betreffen, in ein entscheidendes Stimmrecht umzuwandeln.“ Dieser Vorstoß des Bischofs ist Anerkennung für die vielen guten Erfahrungen in der Beratung und Ansporn für die Weiterentwicklung.

Synodalität ist das, was Gott von der Kirche erwartet

Nach dem Gottesdienst im Dom nahm Walter Kardinal Kasper die Gäste in der Stadthalle mit auf eine Reise durch die Synodengeschichte. Der 85-Jährige spannte einen Bogen vom ersten Apostelkonzil im zweiten Jahrhundert bis ins Heute. Dabei fand er viele lobende Worte für den synodalen Weg im Bistum Limburg. „Die Welt, in der wir leben, verlangt von der Kirche eine Steigerung ihres Zusammenwirkens in allen Bereichen ihrer Sendung. Genau dieser Weg der Synodalität ist das, was Gott von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet“, stellte der Dogmatiker und langjährige Sekretär des Päpstlichen Rates für die Einheit der Christen fest. Die Diözese Limburg dürfe sich glücklich schätzen, diese Vision als erste deutsche Diözese schon vor 50 Jahren gespürt und verwirklicht zu haben. Mit berechtigtem Stolz dürfte daher der 50. Geburtstag der Synodalordnung gefeiert werden.

Synodalität ist der Name der Kirche

„Synodalität ist kein Prinzip der Neuzeit“, sagte Kasper. Bereits der Bischof und Kirchenvater Johannes Chrysostomos aus dem vierten Jahrhundert habe festgestellt, dass Synodalität der Name der Kirche sei. Er habe erkannt, dass bevor von der Synode als einer Institution in der Kirche geredet werde, von der Kirche als Synode gesprochen werden müsse. Grundlage der Synodalität sei die Volk-Gottes-Theologie. Daraus werde ersichtlich, dass die Kirche kein starres System sei. Sie sei ein Bau aus lebendigen Steinen. Und sie sei das Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit. Genau das sage das Wort „synodos“. Christen gingen auf dem Weg dessen, der der Weg, die Wahrheit und das Leben sei. Jesus Christus sei der gute Hirte seines Volkes. Er leite und erneuere durch seinen Heiligen Geist.

Synodalität geschehe im Zusammenspiel von Hirten und Volk Gottes. Sie sei nicht die gelegentliche Versammlung der Bischöfe. Sie sei die normale Daseinsweise und die alltägliche Lebensform der Kirche. Höhepunkt des gemeinsamen Weges sei die Eucharistiefeier. „Eine synodale Kirche, die ihren Mittelpunkt in der gemeinsamen Feier der Eucharistie hat, ist keine Sitzungskirche, sondern eine Kirche im Aufbruch, eine missionarische Kirche“, sagte Kardinal Kasper.

Aus verstreuten Mosaiksteinen ein Gesamt-Mosaik geschaffen

Es gab aber auch Schwierigkeiten und Synoden führten zu Verhärtungen, ja sogar zu Spaltungen. Die Konsequenz daraus war eine klerikale Kirche, die kaum Synoden durchführte und die Tradition eines synodalen Miteinanders nicht fortsetzte. Erst das Zweite Vatikanische Konzil von 1963 bis 1965 habe die Tradition der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufleben lassen. Das Konzil habe die Bischofssynode als Vertretung des gesamten Episkopats angeregt, auf der regionalen Ebene habe es die Bischofskonferenzen als Formen der praktischen Zusammenarbeit der Bischöfe gefördert und schließlich mit den Priesterräten, den Pastoralräten sowie mit dem Laienrat neue synodenähnliche Räte geschaffen. „Wenn ich recht sehe, ist es der Verdienst der Limburger Synodalordnung zumindest auf deutscher Ebene, aus den vielen, etwas verstreuten Mosaiksteinen erstmals ein Gesamt-Mosaik geschaffen zu haben“, so Kasper.

Insgesamt stieß die Synoden-Begeisterung nach dem Konzil bald wieder an Grenzen. Das nachkonziliare Kirchenrecht habe die Diözesansynode – was die Beteiligung des Kirchenvolkes angeht – in ein enges Korsett gesteckt. Kritisiert worden sei vor allem, dass bei den Fragen, die vielen Christen auf den Nägeln brannten, die Synoden zwar Voten nach Rom schicken konnten, die aber dort oft nicht einer Antwort wert erachtet wurden. Frustration vorprogrammiert.

Papst Franziskus schlägt neuen Weg ein

Papst Franziskus habe begriffen, dass es so nicht funktionieren kann. Er sei von den Erfahrungen der lateinamerikanischen Bischofsversammlungen geprägt. Diese Versammlungen hätten über Lateinamerika hinaus Synodengeschichte geschrieben, die der Papst nun auf die Tagesordnung der universalen Kirche setze. „Er kommt von der argentinischen Theologie des Volkes her und will die Kluft überwinden zwischen „Basis“ und einer mehr als je zuvor alles an sich ziehenden Kurie. Diese Polarisierung hat in den letzten Jahrzehnten alles gelähmt und vieles vergiftet“, sagte Kasper. Der Papst habe mit den beiden Familiensynoden, mit der Jugendsynode und mit der Neuordnung der Bischofssynode deutliche Zeichen gesetzt. Vieles andere stünde noch auf seinem Programm und sei kirchenrechtlich noch nicht umgesetzt. „Doch schon heute hätten die Bischofskonferenzen mehr Möglichkeiten als sie faktisch wahrnehmen. Es ist eine Tragik. Wir stehen heute vor enormen Herausforderungen, der Papst lädt uns ein, Kirche im Aufbruch zu sein, wir aber lähmen uns gegenseitig durch unnötige Streitereien. Es ist ja auch bequemer bei schwierigen Fragen auf Rom zu verweisen, statt selbst Verantwortung zu übernehmen“, so Kasper.

Das Bistum Limburg darf Stolz auf seinen synodalen Weg sein: Dies hat Kurienkardinal Walter Kasper (2.v.l.), hier zusammen mit Bischof Georg (I, der Präsidentin der Diözesanversammlung, Ingeborg Schillai und Domkapitular Wolfgang Pax(r.), Bischofsvikar für den Synodalen Weg, beim Festakt in der Limburger Stadthalle unterstrichen.



Es gilt die Zeichen der Zeit zu erkennen

Die Synoden sollen der institutionelle Ausdruck des Wesens der Kirche als Synode sein. Damit seien die Synoden Orte gemeinsamer Rückbesinnung auf das Evangelium und des offenen Dialogs darüber, wie das Evangelium heute gemeinsam gelebt werden kann. Sie seien der geschützte Raum, in dem der allen Getauften gegebene Heilige Geist im gegenseitigen Aufeinander-Hören und im Zusammenspiel der unterschiedlichen Geistgaben wirksam werden kann. „Eine Synode soll die Zeichen der Zeit erkennen, sie im Licht des Evangeliums deuten und Antwort geben auf den Ruf Gottes in der Zeit“, so der Kardinal. Wenn das Evangelium zur Norm gemacht werde, dann seien Christen ganz nah an dem, was das Wesen der freiheitlichen Ordnung in der Kirche ausmache, nämlich die Anerkennung der Würde des Menschen und zwar jedes Menschen.

Fundamentale Anforderung an eine Synode und an den synodalen Weg ist, dass er transparent sei. Daran hingen Ansehen und Glaubwürdigkeit. Zudem müsse sich der gemeinsame Weg durch die Ebenbürtigkeit aller Glieder auszeichnen. Jeder müsse zu Wort kommen und gehört werden. „Selbstverständlich, aber leider noch immer nicht selbstverständlich, muss in der Synode die Stimme der Frauen angemessen zu Wort kommen. Wenn die Kirche die Stimme der Frauen ignoriert, zerlegt und halbiert sie sich selbst“, so Kasper. Auch Fern- und Außenstehende müssten im synodalen Weg mitgenommen werden. Jede Wahrheit, woher auch immer sie komme, sei vom Heiligen Geist. Der Geist wehe, wo er wolle. Er könne daher nicht kirchlich eingesperrt werden, schon gar nicht in den Grenzen der eigenen Ortskirche und auch nicht in denen der Weltkirche. Der Geist spreche auch durch die Zeichen der Zeit, nicht zuletzt durch die Notleidenden der Zeit. „Synoden dürfen darum nicht Orte kirchlicher Selbstbeschäftigung oder gar der Selbstmitleidung sein“, sagte Kasper. Der Ruf „Geht hinaus in alle Welt“, gelte auch hier.

Der synodale Weg ist mühsam

„Der synodale Weg ist mühsam. Andererseits ist er auch einfach“, so Kasper. Denn die christliche Wahrheit sei nicht eine Summe von abstrakten Formeln. Die Wahrheit sei eine Person. Die Wahrheit sei Jesus Christus. Er sei durch seinen Heiligen Geist bleibend in seiner Kirche gegenwärtig. „Der synodale Weg bedeutet als Weggenossen gemeinsam mit Jesus auf dem Weg sein und sich in seinem Heiligen Geist immer wieder neu auf diesen gemeinsamen Weg besinnen und die Kirche zu erneuern“, sagte Kasper. Auf diesem Weg reiche es nicht, nur möglichst korrekte Glaubensformen herzusagen. Es gelte vielmehr die Wahrheit in der Liebe zu tun.

Man brauche auf dem synodalen Weg Geduld, um Vielheit und Andersheit zu ertragen und immer wieder neu das Einvernehmen zu suchen. „Das scheint heute vielen schwer zu fallen. Sie wollen Identität aber sie wollen sie auf identitäre Weise. Sie wollen eine Identität, die andere nicht ein- sondern ausschließt. Sie wollen eine in sich geschlossene, sich in Schützengräben und Bunker verschanzte vermeintlich reine, in Wirklichkeit sektiererische Kirche. Sie wollen eine Identität, die nicht mehr katholisch ist. Die katholische Kirche hat ihre Identität in der Katholizität als Einheit in Vielfalt“, betonte Kasper. Solche Vielfalt sei ein Reichtum. Sie sei aber auch die Herausforderung mit offenen Fragen zu leben. „Wir können nicht erwarten, dass uns der Papst oder der Bischof die Antwort auf alle anstehenden Fragen jeden Morgen mit den Frühnachrichten auf dem Silbertablett serviert. Wir sind mündige Christen, die nach Unterscheidung der Geister sich in unserem Gewissen vor Gott entscheiden können“, so Kasper. Die Kirche müsse das Gewissen informieren, aber sie könne sich nicht an die Stelle des Gewissens setzen.

Tausende tragen synodalen Weg seit 50 Jahren im Bistum mit

Der synodale Weg im Bistum Limburg ist eine wahre Erfolgsgeschichte. „50 Jahre sind nur möglich geworden, weil es in den 50 Jahren Menschen gab, die sich für den synodalen Weg in Verantwortung haben nehmen lassen“, sagte Dr. Wolfgang Pax, Bischofsvikar für den synodalen Bereich.

Ingeborg Schillai, die Präsidentin der Limburger Diözesanversammlung, machte in ihren Dankesworten deutlich, dass es darum gehe, Synodalität als Wesensmerkmal der Kirche ernst zu nehmen und sich daraufhin den Herausforderungen, die sich aus der Tradition der Kirche und den Erwartungen der Menschen von heute, an die Kirche zu stellen. „Nur so können wir den Menschen vermitteln, dass der Glaube an unseren Gott, der die Menschen unbedingt liebt, auch heute noch wichtig ist.“

Felicia Schuld / Stephan Schnelle

QUALITÄT LEBEN

Das Bistum Limburg will die Qualität katholischer Kindertagesstätten weiter steigern. Mit dem Programm „QM auf Kurs“ unterstützt es Einrichtungen, die nach einem diözesanen Qualitätsmanagement (QM) „Q-iTa für Kinder“ arbeiten, sich zertifizieren zu lassen. 2019 werden mehrere Kitas mit einem Gütesiegel ausgezeichnet.

„Heute ist euer großer Tag. Und ich bin genauso aufgeregt wie ihr“, sagt Bettina Reuter-Jung, die Leiterin des katholischen Kinder- und Familienzentrums „Mosaik“ in Hintermeilingen, zu den etwas unsicher und schüchtern schauenden Kindern. Jeweils zwei und zwei haben sich die drei bis sechsjährigen Mädchen und Jungen aufgestellt, gleich werden sie einlaufen, das Sommerfest der katholischen Einrichtung eröffnen und für die etwa 150 Gäste Lieder singen. Unter den vielen Eltern und Großeltern sind auch Vertreter aus der Pfarrei, der Kommune, dem Netzwerk und dem Bischöflichen Ordinariat gekommen. Denn bei dem Sommerfest wird nicht nur ein neues Insektenhotel eingeweiht, sondern auch das Team der Kindertagesstätte mit einem Zertifikat und Gütesiegel für seine Bemühungen ausgezeichnet, die Qualität in der Einrichtung weiterzuentwickeln.

Mehr als drei Jahre hat die Kita gemeinsam mit Eltern und dem Träger auf diesen Tag hingearbeitet. 2016 hatte sich die Einrichtung für das Programm „QM auf Kurs“ angemeldet. Für zwei Jahre besuchte Bettina Reuter-Jung zusammen mit Andrea Walter, der Qualitätsbeauftragten der Kita in Hintermeilingen, die Workshop-Wochen, an denen das diözesane Qualitätsmanagement-System geschult wurde. Im März 2019 wurde die Einrichtung nach einem Jahr der weiteren Vorbereitung in einem Audit von einer externen Gesellschaft nach den Vorgaben des Bundesverbandes katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) geprüft und zertifiziert.



Das Sommerfest in Hintermeilingen war ein Fest für Jung und Alt. Als Familienzentren sind katholische Kindertagesstätten mehr und mehr Treffpunkt der Generationen.



Nur wer nachfragt, kann seine Qualität nachhaltig steigern. In der Einrichtung in Hintermeilingen gibt es verschiedene Möglichkeiten für Kinder und Eltern, Feedback zu geben und darüber ins Gespräch zu kommen.

Ziele klar im Blick

Qualitätsmanagement in katholischen Kitas heißt, viele wesentliche Vorgänge in der Kindertageseinrichtung systematisch zu bearbeiten und die eigens gesteckten Qualitätsziele klar im Blick zu haben. „Wir machen Qualitätsmanagement, damit sich die Kinder bestmöglich entwickeln und gut ins Leben starten können. Es geht aber auch um eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern oder gute Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter“, erklärt Bettina Reuter-Jung. Alle Vorgänge werden nach vier Schritten bearbeitet: Planen (plan), Durchführen (do), Checken (check) und Handeln (act). „Das zieht sich durch das gesamte Qualitätssystem“, sagt die 46-Jährige. Bei einem Projekt schaue das Team jetzt nicht mehr nur auf Vorbereitung und Durchführung, sondern auch gleich auf die Evaluation der eigenen Arbeit und halte Verbesserungsmöglichkeiten und Anregungen fest. „Ich kann sofort dokumentieren, was wir beim nächsten Mal besser machen müssen“, betont Andrea Walter. „Alles, was wir machen, hat so Hand und Fuß.“ Neun verschiedene Qualitätsbereiche umfasst das diözesane QM-System: Der gesamte Bereich der Arbeit mit den Kindern, die Zusammenarbeit mit den Eltern, Glaube und religiöse Bildung, das Verhältnis zur Pfarrei und dem Träger, aber auch Personalfragen und der Umgang mit finanziellen Ressourcen seien darunter, erklärt Andrea Walter. Für jeden gebe es eigene Qualitätsziele.

Professionellere Zusammenarbeit

Im Pastoralen Raum Blasiusberg ist das Kinder- und Familienzentrum „Mosaik“ in Hintermeilingen derzeit noch die einzige katholische Einrichtung, deren QM-System schon zertifiziert ist. Qualitätsmanagement sei lange Zeit ein Reizthema gewesen, erzählt Bettina Reuter-Jung. Viele Einrichtungen scheuten sich vor dem zusätzlichen Arbeitsaufwand. In Hintermeilingen habe das Team aber gemerkt, dass die Arbeit nach den Standards auch vieles erleichtere. „Wir bekommen positive Rückmeldungen von Eltern, den Fachschulen und den Kindern selbst. Das ist eine schöne Bestätigung“, sagt Andrea Walter. Ein Beispiel? „Wir haben die Erfahrung gemacht, wie wichtig eine systematische Dokumentation etwa bei der Beobachtung der Kinder ist“, sagt Andrea Walter. Bei Entwicklungsgesprächen könnten die Erzieher nun deutlich bessere Rückmeldung geben. „Die Eltern spüren, dass wir hier das einzelne Kind wirklich sehen.“ Überhaupt sei die Zusammenarbeit mit den Eltern deutlich professioneller geworden, findet die 60-Jährige. Im Zuge der Einführungsphase seien die Rollen und Zuständigkeitsbereiche von Erzieherinnen, Leitung, Pfarrei und Eltern klar formuliert worden. „Wir können jetzt besser mit Kritik umgehen. Außerdem fällt es uns leichter, Grenzen zu setzen“, sagt Andrea Walter. „Es läuft jetzt alles strukturierter ab“, betont auch Bettina Reuter-Jung. „Jeder im Team weiß, wo wichtige Dokumente zu finden sind. Wenn ich als Leitung nachmittags mal nicht da bin und eine Behörde kommt unangekündigt, weiß jede Kollegin, was zu tun ist. Wir brauchen dann nur noch einen Ordner herausnehmen und das richtige Kapitel aufschlagen.“ Durch die Dokumentation gerade auch im Hygienebereich sei fast alles nachweisbar und entspreche den gesetzlichen Anforderungen. „Wir arbeiten nach diesen hohen Standards und sind dadurch rundherum abgesichert.“ Dadurch könne man auch entspannter und gelassener arbeiten.

Ohne Unterstützung vom Träger geht es nicht

In der kleinen Einrichtung kostet Qualitätsmanagement Ressourcen: „Wenn man QM macht, ist das viel Arbeit. Das darf man wirklich nicht unterschätzen, besonders wenn sowieso schon Personalmangel herrscht“, sagt Bettina Reuter-Jung. Qualitätsmanagement müsse deshalb gut organisiert und auf mehrere Schultern verteilt sein. Auch die Einführung müsse gut begleitet sein. „Es waren alle im Team Feuer und Flamme. Sonst geht es auch nicht.“ Vom Träger und dem Bischöflichen Ordinariat sei die Einrichtung gut unterstützt und beraten worden. „QM bedeutet eine intensive Zusammenarbeit mit dem Träger. Es geht hier ja auch um Budget, Mittel und Verantwortungsbereiche. Das Kita-Team kann noch so motiviert sein, wenn der Träger die Notwendigkeit nicht sieht, hier etwas zu investieren.“ Dass sich dieser zusätzliche Aufwand lohnt, davon sind Bettina Reuter-Jung und Andrea Walter überzeugt: „Wenn wir Kleidung kaufen, dann schauen wir auf die Qualität. Warum geschieht das bei Kindertagesstätten nicht auch? Wir machen QM, weil wir als Kita verlässlich und transparent sein wollen. Das was drauf steht, muss auch drin sein.“



Qualitätsmanagement ist kein Selbstzweck: Im Mittelpunkt stehen die Kinder und deren Persönlichkeitsentwicklung.

Hintergrund: Qualitätsmanagement in katholischen Kitas

In seinem 2014 in Kraft gesetzten Rahmenleitbild für katholische Kindertageseinrichtungen hat sich das Bistum Limburg das Ziel gesetzt, alle katholischen Kindertagesstätten zu zertifizieren und die Qualität der Einrichtungen weiter zu steigern. Von den derzeit etwa 290 Einrichtungen haben bisher 22 Einrichtungen die Zertifizierung bestanden. Vier weitere Kindertageseinrichtungen kommen noch 2019 dazu. Das Bistum hat sich das Ziel gesetzt, jedes Jahr mindestens 10 bis 15 Einrichtungen zu zertifizieren.

Alle 250 kirchengemeindlichen Kitas und viele aus dem Bereich der Sozialverbände haben an Qualifizierungen teilgenommen und arbeiten zumindest teilweise nach dem diözesanen Qualitätsmanagement-System „Q-iTa für Kinder“. Es wurde auf Grundlage des Gütesiegels des Bundesverbandes der katholischen Kindertageseinrichtungen für Kinder (KTK) entwickelt und wird nach DIN ISO 9001:2015 zertifiziert. Deutschlandweit gibt es aktuell 83 Kindertageseinrichtungen, die auf dieser Grundlage zertifiziert wurden. Das Bistum Limburg stellt mit 22 Einrichtungen den größten Anteil.

Die Einrichtungen bewerben sich für einen rund zwei Jahre dauernden Qualitätsmanagementkurs, der mehrere Kurswochen beinhaltet und bearbeiten kontinuierlich neun verschiedene Bereiche des Qualitätsmanagements: Hierzu gehören die Bereiche Kinder, Zusammenarbeit mit Eltern, Glaube, Personal, Sozialraum und die Zusammenarbeit mit der Pfarrei, Ressourcen, Träger und Leitung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.



Qualitätsmanagement ist Gemeinschaftsarbeit: Das Team um Einrichtungsleitung Bettina Reuter-Jung (2. v.r, vordere Reihe) gemeinsam mit Beate Gilles, Dezernentin für Kinder, Jugend und Familie im Bistum Limburg (1. v.l, vordere Reihe) sowie Vertretern des Trägers.

In dieser Zeit bis zur Zertifizierung werden die Einrichtungen vom Referat Qualitätsmanagement begleitet. Seit 2018 arbeiten auf der Ebene der Pfarreien Neuen Typs zudem hauptamtliche Qualitätsmanagementbeauftragte. Sie beraten und unterstützen die Einrichtungen bei der Implementierung, Umsetzung und Weiterentwicklung des QM-Systems. Derzeit gibt es neun Qualitätsmanagementbeauftragte. Perspektivisch sollen in allen Pfarreien Neuen Typs neben den Kita-Koordinatoren auch Qualitätsmanagementbeauftragte eingesetzt werden.

Das Bistum bietet ein umfangreiches Angebot an Fortbildungen zum Thema Qualitätsmanagement an: Die Fortbildungen – etwa Ausbildungen zum Qualitätsbeauftragten, Fortbildungen zum Beschwerdemanagement und vieles mehr – richten sich nicht nur an Mitarbeiter von Kita-Einrichtungen, sondern auch an Fachkräfte im Bischöflichen Ordinariat. Weil das Bistum einen einheitlichen Qualitätsstandard in katholischen Einrichtungen etablieren will, wurden auch Fachabteilungen und Referenten im Bischöflichen Ordinariat geschult.

Kontakt:

Referat Qualitätsmanagement

Daniela Sperrer

Tel. 06431/295-333

QM-Kita@bistumlimburg.de

Clemens Mann

JEDER MENSCH BRAUCHT EIN ZUHAUSE

Die Caritasverbände im Bistum Limburg und das Thema Wohnen

Hohe Mieten, steigende Immobilienpreise und Wohnungsnot: Bezahlbarer Wohnraum ist Mangelware und das nicht mehr nur in kleinen oder großen Städten, sondern auch auf dem Land. Nach Angaben des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen GdW fehlen in Deutschland etwa eine Million Wohnungen, die zwischen 2009 und 2017 zu wenig gebaut wurden. Diese Tatsache ist Anlass für den Deutschen Caritasverband gewesen, Wohnen zum Thema der Kampagne 2018 zu machen. Unter dem Slogan „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ macht die Kampagne deutlich, dass jeder Mensch das Recht auf angemessenen Wohnraum zu bezahlbaren Preisen hat. Denn längst betrifft das Problem nicht mehr nur Geringverdiener, sondern zunehmend auch Menschen mit durchschnittlichem Einkommen.

Mit zahlreichen Aktionen und Veranstaltungen haben auch die Caritasverbände im Bistum Limburg auf die Kampagne aufmerksam gemacht.

Tag der Caritas zum Wohnraumproblem

Über den Beitrag von Kirche und Caritas zur Lösung des Wohnraumproblems wurde beim Tag der Caritas in der Kreuzwoche am 13. September diskutiert. Unter dem Thema „Wohn(t)raum Kirche?!“ kamen mehr als 200 Interessierte aus Kirche und Caritasarbeit nach Limburg.

„Wohnen ist eine Herausforderung für Caritas und Kirche“, sagte Diözesancaritasdirektor Jörg Klärner in seiner Rede. Da Wohnen sowohl Grundbedürfnis als auch Grundrecht und damit Teil der Sozialpolitik sei, dürfe eine Lösung des Problems nicht alleine dem Markt überlassen werden. Neben Politik und Wirtschaft seien auch die Kirchen gefragt.

Jeder Mensch braucht ein Zuhause

In Deutschland fehlen 1 Million Wohnungen.



Zuhause-für-jeden.de | [#Zuhausefuerjeden](https://twitter.com/Zuhausefuerjeden)



caritas



Wohnen ist Grundbedürfnis und Grundrecht zugleich: Diözesancaritasdirektor Jörg Klärner.

Ein Zimmer auf der Straße

Der Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus hat das Thema Wohnungsnot beim Brunnenfest in Oberursel aufgegriffen. Mit dem „Zimmer auf der Straße“ hat der Verband gemeinsam mit der Stadt Oberursel und der Pfarrei St. Ursula auf den Mangel an bezahlbarem Wohnraum hingewiesen. Dazu wurde ein Zimmer mit Teppich, Tisch, Stühlen und einem Sofa im Schatten der Kirche aufgebaut.

Bürgermeister Hans-Georg Brum und Ludger Engelhardt-Zühlsdorff, Geschäftsführer des Caritasverbandes Hochtaunus, tauschten sich in einer Talkrunde mit Wohnungssuchenden aus Oberursel aus. Dabei ging es unter anderem um die Beobachtung, dass viele ältere Menschen in großen Wohnungen lebten. Um daraus neuen Wohnraum zu generieren, gibt es in Friedrichsdorf ein neues Wohnprojekt: Senioren vermieten Zimmer an Studenten oder Auszubildende, die ihnen im Alltag helfen.

Gute Stadtplanung und Kreativität gefragt

Mit einer ähnlichen Aktion machte auch der Sachbereich Wohnungslosenhilfe des Caritasverbandes für den Bezirk Limburg auf das Wohnproblem aufmerksam. Dazu wurde auf dem Limburger Europaplatz ein Wohnzimmer aufgebaut. Außerdem wurde das „Ein-Quadratmeter-Haus“ präsentiert, das in der Holzwerkstatt des Walter-Adlhoch-Hauses gebaut worden war.

„Die Frage einer Wohnungsversorgung für alle gehört unbestritten zu einer der größten Herausforderungen unserer Gesellschaft“, sagte Harry Fenzl, Leiter der Caritas-Wohnungs-

losenhilfe. Er verglich eine eigene Wohnung mit einer Art „dritten Haut“, die jeder zum Leben brauche. Denn auch im Landkreis Limburg Weilburg fehlt bezahlbarer Wohnraum, was eine Studie des Instituts Wohnen und Umwelt (IWU) von 2017 belegt. So ist die Zahl der Sozialwohnungen im Landkreis von 2.777 Wohnungen im Jahr 1987 auf 770 Wohnungen im Jahr 2016 zurückgegangen. Bis 2030 wird sie durch den Auslauf von Sozialbindungen nochmal abnehmen.

Caritas-Geschäftsführer Max Prümm betonte, dass nicht alle Menschen in den ländlichen Raum ausweichen könnten. Dort sei die Lebensqualität durch eine mangelnde Infrastruktur für all diejenigen erheblich eingeschränkt, die alt, krank und nicht mobil seien. Eine gute Sozialplanung und Kreativität könnten dabei helfen, die Lage zu verbessern. Beispielsweise könne die Vermietung an sozial benachteiligte Menschen gefördert werden und das Leben auf dem Land durch verbesserte Mobilität und Angebote zur Versorgung attraktiver gestaltet werden.

Auch im Rhein-Main-Gebiet, in dem mehr als 5,7 Millionen Menschen leben, fehlen laut Schätzungen des Instituts der deutschen Wirtschaft etwa 330.000 Wohnungen. Auf diese Situation hat die Caritas Main-Taunus beim Haus- und Hoffest der Facheinrichtung für Wohnungslose, dem Haus Sankt Martin am Autoberg, aufmerksam gemacht. Dabei wurde das Ein-Quadratmeter-Haus des Künstlers Van Bo Le-Mentzel eingeweiht.

Bischof Bätzing: „Wir wollen Teil der Lösung sein.“

„Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ – unter diesem Titel hat die Frankfurter Caritas am 30. August 2018 zu einem Dialogforum eingeladen. Um das Wachstum der Stadt mitgestalten und den Wünschen der Menschen gerecht werden zu können, waren sich der Limburger Bischof Georg Bätzing, der Frankfurter Stadtdekan Johannes zu Eltz und Caritasdirektorin Gaby Hagmans schnell einig: Sie wollen den Austausch der katholischen Akteure rund um das Thema Wohnen fördern und Aktivitäten besser koordinieren.

Der Platzbedarf in Frankfurt steigt immer weiter. Gleichzeitig steigen die Herausforderungen an die Verantwortlichen in der Stadt, dieses Wachstum sinnvoll zu gestalten und die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen. „Das Problem ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen und das Thema ‚Wohnen‘ längst zu einer sozialen Frage geworden“, betonte Hagmans. Die Caritas wolle mehr tun als nur auf Probleme und Unterstützungsbedarf hinzuweisen. Der Limburger Bischof ergänzte: „Wir wollen Teil der Lösung sein. Hierfür sollten wir in einem ersten Schritt die Ressourcen auf katholischer Seite bündeln und dann den Schulterschluss mit weiteren Partnern suchen.“

MEHR ALS EINE TECHNISCHE UMSTELLUNG

Ein Werkstattbericht zur SAP-Einführung im Bistum Limburg

„Das ist schlimmer als Brexit, Trump und Handelskrieg“ – so ließ sich vor einiger Zeit ein deutscher Industriemanager, dessen Unternehmen eine Softwareumstellung im Finanzwesen voranbringt, in der F. A. Z. zitieren. Tatsächlich stellt ein solches Großprojekt eine Organisation vor erhebliche Herausforderungen, denn es geht hierbei um weit mehr als einen bloßen technischen Umstellungsprozess. Eine Softwareeinführung im Finanz-, Rechnungs- und Planungswesen berührt zahlreiche Arbeitsprozesse und betrifft damit eine sehr große Anzahl von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen mit ganz unterschiedlichen Anforderungen.

Dem Einführungsprojekt ging daher bereits seit dem Jahr 2015 ein mehrjähriger Prozess voraus, in dem eine Machbarkeitsanalyse durchgeführt, zahlreiche Anforderungen erhoben und in einem anspruchsvollen Ausschreibungsverfahren verschiedene Systeme und Anbieter in den Blick genommen wurden. Über vierzig Personen aus unterschiedlichen Bereichen der bischöflichen Verwaltung waren an diesem Prozess beteiligt.

Auf dieser Grundlage wurde im Herbst 2017 nach Beratung in Dezernentenkonferenz und Finanzkammer sowie im Diözesankirchensteuerrat, im Diözesanvermögensverwaltungsrat und im Konsultorenkollegium die Entscheidung getroffen, schrittweise für die diözesanen und pfarrlichen Körperschaften in den zentralen Bereichen des Finanz-, Rechnungs- und Planungswesens künftig auf eine Standardsoftware zu setzen und ein Projekt zur Einführung von SAP S/4 HANA, der neuesten Generation der SAP-Lösung, zu starten. Das Projektvolumen, das neben dem Erwerb von Softwarelizenzen auch die Beratungsleistungen zur Implementierung und Investitionen in die IT-Infrastruktur umfasst, beträgt für alle Stufen insgesamt rund vier Millionen Euro. Bei der Durchführung des Projekts wird das Bistum durch die best practice consultig AG (bpc) aus Münster als Implementierungspartner unterstützt. Auf der Grundlage vorangegangener Projekte im kirchlichen Umfeld konnte mit dem „bpc-Kirchenmaster“ auf eine für die Belange kirchlicher Kunden zugeschnittene Grundeinstellung des SAP-Systems zurückgegriffen werden.

Seit vielen Jahren hat die erfolgreiche hauseigene Softwareentwicklung im Bistum Limburg besondere strategische Bedeutung. So wurden für zahlreiche Prozesse auf die konkreten Bedürfnisse zugeschnittene Lösungen von hoher Qualität entwickelt. Mit der SAP-Einführung wird die eigene Softwareentwicklung nicht eingestellt, sondern behält für spezielle

Herausforderungen und Anforderungen in der neuen Systemlandschaft, beispielsweise in Bereich des Liegenschafts- und Baumanagements, eine wesentliche Bedeutung. Daneben werden etablierte und weit verbreitete Anwendungen wie das System „Kasse im Pfarrbüro (KiP)“ beibehalten, ausgebaut und über Schnittstellen an das SAP-System angebunden. Die Integration des SAP-Systems in die bestehende Prozess- und Systemlandschaft des Bistums ist daher eine besondere Herausforderung des Projekts.

Drei strategische Dimensionen

„Die Rechnungslegungsstandards kirchlicher Körperschaften haben sich in den vergangenen Jahren sehr deutlich den handelsrechtlichen Grundsätzen angenähert. Deshalb ist es konsequent, im Finanzwesen auf eine weit verbreitete Standardsoftware zu setzen. Dennoch möchten wir auf das gewachsene große know-how der eigenen Softwareentwicklung nicht verzichten und setzen es an strategisch wichtigen Stellen weiterhin ein“, erläutert Projektleiter Patrick Jung.



Über 40 Personen aus der Bischöflichen Verwaltung waren an der Implementierung der neuen Software-Lösung beteiligt. Im Bild Projektleiter Patrick Jung (m.).

Mitte Dezember 2017 startete das Einführungsprojekt mit dem Ziel, das SAP-System für die diözesanen Körperschaften zum Jahr 2019 in drei strategischen Dimensionen produktiv zu setzen:

- Überführung der zentralen Prozesse des Finanz-, Rechnungs- und Planungswesens aus der Eigenentwicklung in die SAP-Lösung
- Strategische Neuordnung des Haushaltswesens, das nicht mehr nach der organisatorischen Zuordnung der jeweiligen Mittelverantwortung, sondern nach inhaltlichen Schwerpunkten ausgerichtet ist („Leistungshaushalt“)
- Einstieg in die elektronische Vorgangsbearbeitung durch Einführung einer digitalen Rechnungsbearbeitung

Dieser Dreiklang macht deutlich, dass es im Projekt neben einer Umstellung der eingesetzten Software vor allem auch um strategische Weiterentwicklung und Innovation geht.

Engagement vieler Beteiligter

Die intensive Projektarbeit wurde durchgängig von etwa 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen, die mit großem Engagement in den Teilprojekten zusätzliche Verantwortung übernommen haben. Jedes Teilprojekt wurde durch Vertreter des Bistums und der bpc gemeinsam geleitet und gestaltet. Daneben sind für einzelne Teilprojekte Key-User benannt, die ebenfalls maßgebliche Verantwortung tragen.

Für die Konzeption standen knapp sechs Monate zur Verfügung, denen sich die Umsetzungs- und Testphase anschloss. „Es war eine besondere Herausforderung bei der Konzeption, Umsetzung und den daran anschließenden Tests alle Details zu berücksichtigen.

≈ 1.200

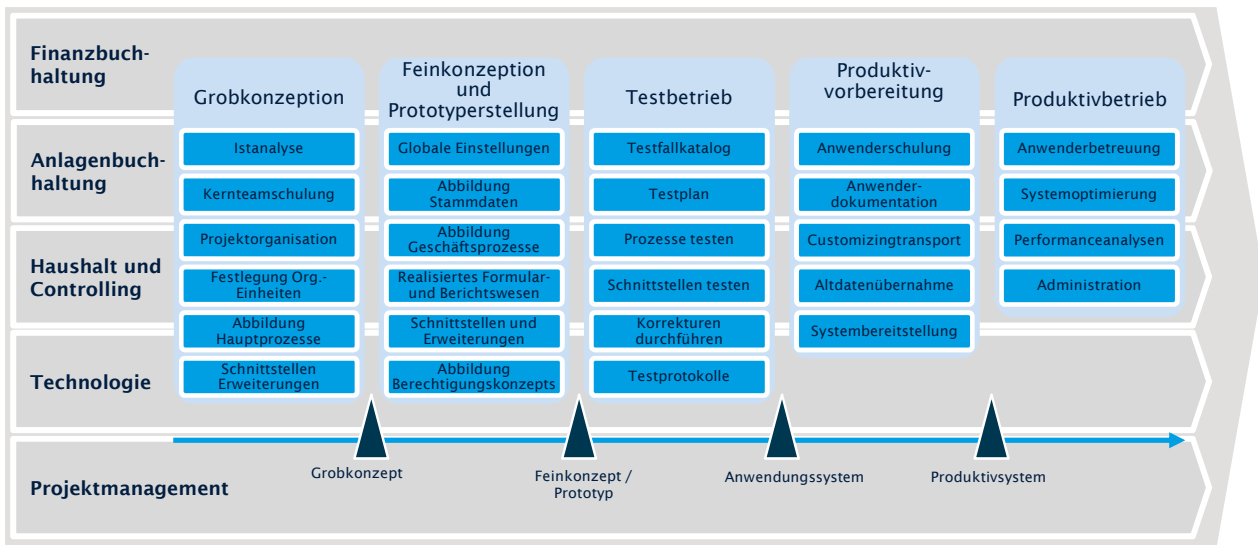
BERATERTAGE

des externen Dienstleisters
(Konzept, Umsetzung, Test, ...)

> 100.000

ZU MIGRIERENDE DATENSÄTZE

(Debitoren / Kreditoren, Anlagengüter,
Dauerbuchungen, ...)



Projektstruktur

In den Teilprojekten haben Reinhard Wisser (Finanzbuchhaltung), Heinz Schaust (Anlagenbuchhaltung), Carsten Mang (Haushalt/Controlling) sowie Marco Grontzki und Harald Schardt (Technologie) Verantwortung als Teilprojektleiter übernommen. Darüber hinaus sind Thomas Brötz, Monika Hennen und Elisabeth Krämer in zentraler Funktion als Key-User in das Projekt eingebunden. Themenbezogen haben daneben zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Rentämtern, dem Dezernat Personal und weiteren Fachabteilungen des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau, darunter Verwaltungsleitungen von Pfarreien, einen wesentlichen Beitrag zu dem Projekt geleistet. Die Projektleitung liegt in den Händen von Patrick Jung, der durch Markus Wagner vertreten wird.

Auch das bisherige System unterlag über einen Zeitraum von vielen Jahren einer stetigen Entwicklung. Sicherlich wird es noch der ein oder anderen Nachsteuerung bedürfen, wie es bei Projekten dieser Größenordnung nicht unüblich ist“, ist sich die Runde der Teilprojektleitungen einig.

Der Blick auf das bisher Erreichte macht für die nächsten Schritte zuversichtlich. Vor allem ist es gelungen, seit der Produktivsetzung zum 1. Januar 2019 in allen zentralen Bereichen, beispielsweise im Zahlungsverkehr und in der Haushaltsbewirtschaftung, vollständig handlungsfähig zu sein.

> 4%

LEISTUNGSÄNDERUNGEN
zwischen Beauftragung und Umsetzung

28

WORKSHOPS
zur Konzeption des Systems (Stufen 1 und weitgehend 2)

Internes Kontrollsystem wird systemseitig unterstützt

„Mit der Einführung des SAP-Systems haben wir den Grundstein für eine Verbesserung und Beschleunigung wichtiger Prozesse im Finanzwesen gelegt. Bis diese erwarteten Weiterentwicklungen vollständig greifen ist es ein bisweilen mühsamer Weg, da braucht es Geduld und Ausdauer. Wichtig ist aber, dass wir auf dem richtigen Weg unterwegs sind. Deshalb sehen wir den derzeitigen Projektstand als einen großen Erfolg, der dem Sachverstand, Herzblut und Engagement vieler Beteiligten zu verdanken ist“, resümieren die Projektleiter Patrick Jung und Markus Wagner. Zusätzlich helfe die SAP-Lösung, die Einhaltung des internen Kontrollsystems stärker als bisher softwaregestützt sicherzustellen. So werde beispielsweise ein striktes Vier-Augen-Prinzip bei Buchungen, die Geldbewegungen zur Folge haben, systemseitig erzwungen und dokumentiert. „Solche Funktionen dienen nicht zuletzt auch dem Schutz der handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, erläutert Jung einen weiteren wichtigen Aspekt.

Derzeit prägen die Feinaussteuerung des Systems und die Übertragung von Daten aus der bisherigen Software die Arbeit im Projekt. Daneben wird demnächst das Projekt zur Vorbereitung der zweiten Stufe der SAP-Einführung für die pfarrlichen Körperschaften mit einer komprimierten „Delta-Konzeption“ starten, denn das Feinkonzept für die realisierte erste Stufe berücksichtigt bereits maßgebliche Festlegungen und Grundsätze für das stufenübergreifende Gesamtsystem.

Projektarbeit verläuft selten ganz nach Plan. Diese Erfahrung wurde auch bei der SAP-Einführung gemacht. Ein Beispiel ist die elektronische Eingangsrechnungsverarbeitung, die zunächst plangemäß im zweiten Quartal 2019 starten sollte. „Im März haben wir bei Schulungen zur Einführung der Eingangsrechnungsverarbeitung etwa 220 Kolleginnen und Kollegen erreicht und dabei wichtige Rückmeldungen erhalten. Wir haben daraufhin bewusst entschieden, die Einführung der elektronischen Eingangsrechnungsverarbeitung zu verschieben um in einer Nachkonzeptionsphase möglichst viele der konkreten Nutzeranforderungen abzudecken. Das bedeutet zwar eine nicht unbedeutende zeitliche Verzögerung, wird aber für die Qualität dieser Anwendung, mit der langfristig viele hundert Prozessbeteiligte arbeiten werden, von großem Nutzen sein“, ist sich Jung sicher.

„Kein Stein auf dem anderem geblieben“

Christian Wendel, Leitender Referent in der Zentralstelle, ist zusammen mit dem Projektauftraggeber und der Projektleitung Mitglied des Lenkungsausschusses für die SAP-Einführung. „Für die von der Umstellung vor allem betroffenen Kolleginnen und Kollegen in

der Abteilung Haushalt und Rechnungswesen hat sich das konkrete Arbeitsfeld erheblich verändert, hier ist kein Stein auf dem anderen geblieben. Aus der Perspektive des Lenkungsausschusses und auch als Kostenstellenverantwortlicher sehe ich, dass wir Handlungsfähigkeit beweisen und mit der SAP-Einführung eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung erreichen. Dies ist den unmittelbaren Projektbeteiligten und gleichzeitig allen Kolleginnen und Kollegen im gesamten Haus zu verdanken, die den Umstellungsprozess konstruktiv mittragen und gerade im ersten Jahr auch die erforderliche Geduld und Gelassenheit einbringen“.

Noch bestehende Nachsteuerungsnotwendigkeiten sind im Projekt bekannt und werden in einem geordneten Abarbeitungsprozess umgesetzt. Hier zeigt sich, konkret, dass im Bistum ein System entwickelt wird, das sich durch Feinjustierungen stetig im Detail den konkreten Anforderungen annähert und Raum zur Weiterentwicklung bietet. So wurde in 2019 ein weiteres SAP-Projekt im Bereich des Personalwesens gestartet. Die mannigfaltigen Verbindungen zwischen Finanz- und Personalwesen können so künftig in einer integrierten Softwarelösung abgebildet werden.

Diese grundlegende strategische Dimension nimmt auch Generalvikar Wolfgang Rösch in den Blick. „Durch die SAP-Einführung und die Integration in bewährte bestehende Strukturen wird ein wichtiger Beitrag zur inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der bischöflichen Verwaltung geleistet“, resümiert Rösch. Den Projektbeteiligten, die sich dieser Herausforderung aktiv gestellt haben und dabei große Veränderungsbereitschaft beweisen, gelte daher besonderer Dank und Anerkennung.

Dr. Friederike Lanz

≈ 500

USER

des SAP-Systems bei Stufe 1

> 1.000

ABGELEITETE ROLLEN

zur Steuerung von System- und Datenzugängen

≈ 2.600

PERSONENTAGE

auf Seiten des Bistums (Ausschreibung, Konzept, Umsetzung, Test, Schulung, Produktivvorbereitung, ...)

23

SCHULUNGSVERANSTALTUNGEN

mit insgesamt ca. 400 Teilnehmenden

BEWEGT VON GOTTES GEIST

Das Bistum feiert seine erste Heilige

Die Heiligsprechung von Katharina Kasper am 14. Oktober in Rom war das Ereignis des Jahres 2018 für das Bistum Limburg. Die Ordensgründerin der Armen Dienstmägde Jesu Christi, die unter dem Namen Dernbacher Schwestern bekannt sind, ist die erste Heilige des Bistums Limburg. Sie wurde 1820 in Dernbach im Westerwald geboren und war sieben Jahre alt, als die Diözese 1827 gegründet wurde. Ihr ganzes Leben hat sie im Bistum Limburg verbracht und sie ist hier zur Heiligkeit gereift. Mit Bischof Dr. Peter Joseph Blum verband sie eine geistliche Freundschaft. Er war es, der ihre Gelübde entgegengenommen und 1851 die Gründung des Ordens realisierte. Diese enge Verbundenheit unterscheidet sie von anderen großen Frauen der Kirchengeschichte, die auf dem Gebiet des heutigen Bistums Limburg gelebt und gewirkt haben. Hildegard lebte von 1089 bis 1179 und Elisabeth von 1129 bis 1164. Damals dachte noch niemand an die Gründung der Diözese Limburg.

Ein besonderes und berührendes Ereignis

Katharina Kasper wurde gemeinsam mit sechs weiteren Frauen und Männern von Papst Franziskus heilig gesprochen. Sie war jedoch die einzige Deutsche, die im Jahr 2018 heilig gesprochen und deren Lebens- und Glaubenszeugnis damit gewürdigt wurde. Mehrere Jahrzehnte haben sich die Dernbacher Schwestern und auch das Bistum Limburg um die Heiligsprechung bemüht. Am 14. Oktober war es dann endlich soweit. Rund 70.000 Menschen waren bei den Feierlichkeiten auf dem Petersplatz mit dabei. Obwohl es so viele Menschen waren, herrschte eine fast andächtige Stille, die zur schlichten Liturgie passte. Als Papst Franziskus die neuen Heiligen dann beim Namen nannte, brach Jubel aus. Die Menschen freuten sich und klatschten. Sie umarmten sich und nicht wenige hatten Tränen in den Augen. Für viele war dies ein besonderer Moment und ein ganz großer Tag.

Unter den 70.000 Menschen waren auch mehr als 1.500 Pilgerinnen und Pilger aus dem Bistum Limburg. Mit Bussen, Zügen, in Flugzeugen oder per Fahrrad waren sie nach Rom gereist, um bei dem Ereignis dabei zu sein. Ein Einsatz, der sich gelohnt hat, denn die Begeisterung und Ergriffenheit bei den „Limburgern“ war riesig. „Es war ein Gänsehautereignis, das erstmal sacken muss“, war das einhellige Resümee der Pilgerinnen und Pilger. Erkennbar war die Pilgergruppe aus der Diözese an den rot-weißen Pilgertüchern, an den Fähnchen mit dem Bild der Heiligen, das eigens für die Heiligsprechung von der Künstlerin



Die Künstlerin Beate Heinen hat für die Heiligsprechung ein neues Bild von Katharina Kasper gemalt. Es zeigt die Ordensgründerin im Alter von 33 Jahren. In diesem Alter legte sie die Gelübde Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam ab.

Beate Heinen gemalt wurde. „Größer als Heiligsprechung geht in der Kirche wohl nicht“, hieß es im Westerwald und im ganzen Bistum. Und so war es auch, denn der Name „Katharina Kasper“ ist seitdem in der ganzen Welt bekannt und von überall her pilgern Gläubige nach Dernbach, um sich weiter mit der Persönlichkeit Katharinas auseinanderzusetzen und um auf ihre Fürsprache bei Gott zu hoffen.

Impulse für die Fragen von Heute

Bei aller Begeisterung. Ist eine Heiligsprechung heute noch zeitgemäß? Bischof Georg ist dies oft gefragt worden, wenn er davon berichtete, dass eine einfache Frau aus seinem Bistum diese Ehre erhalten sollte. Er beantwortete diese Frage stets mit einem entschiedenen Ja und machte deutlich, dass es mit Blick auf das Zeugnis Katharinas viele Anknüpfungspunkte für die Herausforderungen, in denen die Kirche heute steht, gibt. „Katharina war mutig, etwas ganz neues anzufangen. Sie kannte Hürden, Widerstände, Blockaden und Ängste. Doch sie stellte sich den Fragen der Zeit und packte mit an. Sie war offen und hörte auf ihr Umfeld und auf Gott“, so der Bischof. Das was Katharina damals sah, waren vor allem Armut, Krankheit und Not. Dennoch habe sie sich immer an ihrem hohen Ziel, dem Himmel orientiert. Mit dieser klaren Ausrichtung und ihrem großen Gottvertrauen könne sie Vorbild sein.

Wenn mit Blick auf den Weg der Kirchenentwicklung (Leitwort: Mehr als du siehst) im Bistum gefragt werde, für wen und wozu Kirche heute da sei, dann könne man auch bei Katharina darauf eine Antwort finden. „Katharina stand selbstlos an der Seite von Menschen und hat Gott dabei nicht aus den Augen verloren“, sagt Bischof Georg. Katharina habe den Mut gehabt, sich der Realität der damaligen Zeit zu stellen. Die neue Heilige sei Inspiration und Ansporn. Sie zeige, dass im Glauben und im Leben gelte, nicht stehen zu bleiben, sondern weiterzugehen und hinzuhören. Es gelte nicht auf die Kirche zu schauen, sondern darauf, was die Menschen brauchen.

Katharina bringt Menschen zusammen

Die Heiligsprechung hat im Bistum Limburg viele Menschen zusammengebracht und Engagement gefördert. Für die Heiligsprechung gründete sich beispielsweise ein Projektchor mit mehr als 150 Sängerinnen und Sängern. Sie gestalteten den Dankgottesdienst in Rom und waren eine Woche nach der Heiligsprechung beim großen Katharina-Kasper-Fest in Wirges und Dernbach mit dabei. „Es ist schon lange her, dass ich eine solche Freude in der Kirche erlebt habe“, sagte damals Ralf Plogmann, einer der beiden Pfarrer von Wirges begeistert. Diese Freude ist bis heute erlebbar, wenn es um Katharina geht. Im Oktober 2019, ein Jahr nach der Heiligsprechung, kam das Bistum wieder im Westerwald zusammen, um Katharina zu feiern und an positive Erfahrungen der Heiligsprechung anzuknüpfen. Wieder waren hunderte „Freundinnen und Freunde“ der bodenständigen, tiefgläubigen und sympathischen Heiligen gekommen. Höhepunkt am Jahrestag der Heiligsprechung war die Uraufführung des Oratoriums „Beati Pauperes“ zu Ehren Katharina Kaspers. Solisten, Projektchor und Orchester begeisterten die Zuhörer. Die Musik stammt von Johannes Schröder. Der Text stammt von Pater Helmut Schlegel und macht deutlich, welche große Bedeutung die



Fahnen und Banner waren das Erkennungszeichen der Pilger aus dem Bistum Limburg bei der Heiligsprechung auf dem Petersplatz.

bekannten Seligpreisungen der Bergpredigt in der Lebens- und Berufungsgeschichte Katharina Kaspers haben. Die Seligpreisungen bilden den roten Faden des Oratoriums. Bei der Uraufführung gelang es den Musikern, diese Seligpreisungen lebendig werden zu lassen und in die heutige Zeit zu übersetzen. Die Zuhörer wurden angerührt von der Botschaft und so war das Oratorium gleichsam eine musikalische Meditation. Seit November 2019 erinnert auch eine neue Glocke im Geläut des Limburger Doms an Katharina Kasper. Eine Familie hat sie auf Initiative der Dompfarrei gestiftet. Sie ist die kleinste Glocke mit dem höchsten Ton im Geläut und sie wird die erste sein, die erklingt, wenn das Geläut an Gott im Alltag erinnert.

Ein Jahr nach der Heiligsprechung ist das Zeugnis von Katharina Kasper im Bistum Limburg lebendig und präsent. In den katholischen Schulen, in Kindertagesstätten, in der Bildungsarbeit, in kulturellen Ereignissen wie Ausstellungen, Lesungen, in wissenschaftlichen Treffen und in spirituellen Angeboten wird der Spur Gottes in Katharinas Leben nachgespürt und ins Heute übertragen. Was macht Katharina mit uns? Hat uns die Heiligsprechung verändert? Bischof Georg stellt diese Frage immer wieder und erklärt, dass es bei aller Begeisterung für Katharina nicht darum geht eine Person zu feiern oder in Erinnerung an alte Zeiten zu schwelgen, sondern darum, Gott näher zu kommen. Er sagt: „Heilige sind nicht Heldinnen und Helden einer vergangenen Zeit. Sie sind unsere Weggefährtinnen und Weggefährten. Sie gehen mit uns, sie nehmen Einfluss auf den Weg der Kirche und helfen uns, ganz nah bei Jesus zu stehen und mit ihm nach dem Willen Gottes zu suchen“.

Mehr zur ersten Heiligen des Bistums gibt es im Internet unter: www.heilige-katharina-kasper.bistumlimburg.de. Dort finden sich Fotos, Videos, Hintergrundinformationen, Materialien und Vieles mehr.



Katharina Kasper führte Menschen aus dem ganzen Bistum zusammen. Gemeinsam waren sie unterwegs und feierten die Heiligsprechung.



Eine Woche nach der Heiligsprechung in Rom kamen Freunde Katharinas in Dernbach und Wirges zusammen. Voll Freude und Dankbarkeit feierten sie die neue Heilige in ihrer Heimat.



Bitte für uns Heilige Katharina. Viele Pilgerinnen und Pilger kommen nach Dernbach, um auf die Fürsprache der Ordensgründerin bei Gott zu hoffen.

Leben und Werk

Katharina Kasper wurde am 26. Mai 1820 als Tochter eines Kleinbauern in Dernbach im Westerwald geboren. Sie gründete um 1845 mit weiteren Frauen einen Verein, der sich der häuslichen Pflege von Kranken und Alten sowie der Kinderbetreuung widmete. Am 15. August 1851 entstand aus diesem Verein die Kongregation der Armen Dienstmägde Jesu Christi. Im Jahr 1870 wurde die Gemeinschaft vom Vatikan anerkannt. Katharina Kasper starb am 2. Februar 1898. Damals zählte der Orden bereits 1.725 Schwestern in 193 Niederlassungen. Heute leben 560 Schwestern in 87 Niederlassungen. Im Jahr 1978 wurde sie von Papst Paul VI. selig- und 40 Jahre später von Papst Franziskus heilig gesprochen.

Heiligsprechung

Das Zweite Vatikanische Konzil sagt Art. 104 der Liturgie-Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ über die Heiligen, dass sie „durch Gottes vielfältige Gnade zur Vollkommenheit geführt, das ewige Heil bereits erlangt haben, Gott im Himmel das vollkommene Lob singen und Fürsprache für uns einlegen.“ Heilige sind zunächst Vorbilder eines gelungenen Lebens. In ganz besonderer Weise versteht die Kirche die Heiligen als Fürsprecher bei Gott. Nach c. 1187 des kirchlichen Gesetzbuches für die lateinische Kirche dürfen nur diejenigen öffentlich verehrt werden, die durch die Autorität der Kirche in das Verzeichnis der Heiligen und Seligen aufgenommen worden sind. Im Unterschied zur Verehrung von Heiligen, die eine amtliche Verehrung in der ganzen Kirche ermöglicht, ist die gottesdienstliche Verehrung von Seligen beschränkt auf bestimmte Gebiete oder Gemeinschaften in der Kirche. Heiligsprechung bedeutet damit das feierliche Urteil des Papstes über das geglückte Leben

Der Bronzeschrein ist die letzte Ruhestätte der Heiligen und befindet sich in der Dernbacher Klosterkirche.



von Dienerinnen und Dienern Gottes, die dem Vorbild Christi in besonders enger Weise nachgefolgt sind.

In frühchristlicher Zeit bezog sich die Verehrung zunächst auf die Märtyrer und Apostel und dehnte sich in den nachfolgenden Jahrhunderten auf andere im Ruf der Heiligkeit Gestorbene aus. In die Verehrung einbezogen wurden auch solche, die den Glauben als Bekenner gegen Irrlehren verteidigt haben. Als sichtbares Zeichen der öffentlichen Verehrung erfolgte die „Erhebung der Gebeine zur Ehre der Altäre“, d. h. die Wiederbeisetzung der Gebeine oder Teile dieser in bzw. unter einem Altar. Bald zeigte sich die Notwendigkeit, dass zur Gewährleistung der Integrität und Orthodoxie der Verehrten die Genehmigung des Kultes unter ortsbischöfliche Autorität gestellt werden musste. Erfolgte zunächst die Anrufung des Apostolischen Stuhls, um den Entscheidungen zusätzliche Autorität zu verleihen, entwickelte sich im Hochmittelalter ein päpstliches Vorbehaltsrecht für die Heiligsprechung, das allerdings erst dann wirksam durchgesetzt werden konnte, als Papst Sixtus V. im Jahre 1588 die Ritenkongregation errichtete. Im Jahre 1969 schuf Papst Paul VI. eine eigene Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsverfahren. Das Heiligsprechungsverfahren selbst ist aktuell im Wesentlichen geregelt durch die Apostolische Konstitution „Divinus perfectionis Magister“ aus dem Jahr 1983. Einschlägig ist zudem die Instruktion „Sanctorum Mater“ aus dem Jahr 2007, die weitere verfahrensmäßige Festlegungen getroffen hat. Im Jahr 2005 ist die Kirche zu der vor 1975 üblichen Praxis zurückgekehrt, wonach Heiligsprechungen als Feiern der Weltkirche vom Papst vorgenommen werden, während die Feier einer Seligsprechung regelmäßig in der antragstellenden Diözese erfolgt.

Nach dem geltenden Recht setzt eine Heiligsprechung die bereits erfolgte Seligsprechung voraus. Das mehrstufige Heiligsprechungsverfahren folgt im Wesentlichen den Regeln des Seligsprechungsprozesses. Es beginnt mit einem Untersuchungsverfahren auf diözesaner Ebene. Es schließt sich ein Überprüfungsverfahren bei der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen an. Außer einer hinreichenden Verehrung ist für eine Heiligsprechung die amtliche Anerkennung eines Wunders erforderlich, welches nach der Seligsprechung auf die Fürsprache des Seligen bewirkt wurde, was in einem eigenen sog. „Wunderverfahren“ außer Zweifel zu stellen ist. Die Regeln für die Beurteilung des im Verfahren behaupteten Wunders wurden in den letzten Jahren mehrfach angepasst und verschärft, etwa durch die Erhöhung der Anzahl der beizuziehenden medizinischen Gutachter und das Verbot des Kontaktes zwischen Antragstellern und Gutachtern. Der Abwehr von Missbräuchen und falschen Anreizen dienen auch die Normen zur Verwaltung von wirtschaftlichen Gütern bei Selig- und Heiligsprechungsverfahren.

Nach dem positiven Votum der Kongregation kommt es allein dem Papst zu, darüber zu entscheiden, ob er die Kanonisation vornehmen will. Eine Heiligsprechung erfolgt dadurch, dass der Papst den bisherigen Seligen im Rahmen einer feierlichen Heiligen Messe in den Kanon der Heiligen aufnimmt, die sogenannte Kanonisation.

03

JAHRESABSCHLÜSSE

zum 31. Dezember 2018

52 Grundlagen der Jahresabschlüsse

57 Bistum Limburg KdÖR

58 Bilanz zum 31. Dezember 2018

60 Ergebnisrechnung für das Jahr 2018

62 Anhang

76 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

80 Verwendung der Kirchensteuer

82 Bischöflicher Stuhl zu Limburg KdÖR

84 Bilanz zum 31. Dezember 2018

86 Ergebnisrechnung für das Jahr 2018

88 Anhang

98 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers



102 Limburger Domkapitel KdÖR

104 Bilanz zum 31. Dezember 2018

106 Ergebnisrechnung für das Jahr 2018

108 Anhang

116 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

120 Schulstiftung des Bistums Limburg

122 Bilanz zum 31. Dezember 2018

124 Ergebnisrechnung für das Jahr 2018

126 Anhang

130 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

GRUNDLAGEN DER JAHRESABSCHLÜSSE

Vorbemerkung

Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 wurden nach gegenüber dem Vorjahr unveränderten rechtlichen Grundlagen aufgestellt. Gemäß der Haushaltsordnung des Bistums Limburg bestehen die Jahresabschlüsse aus Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang. Der Anhang enthält wesentliche Informationen, zeigt die geltenden Grundsätze für Ansatz, Ausweis und Bewertung der Einzelposten auf und benennt ggf. im Gesamtabchluss enthaltene rechtlich unselbständige Rechnungslegungseinheiten.

Dieses die Darstellung der Jahresabschlüsse der vier diözesanen Körperschaften Bistum Limburg, Bischöflicher Stuhl zu Limburg, Limburger Domkapitel und Schulstiftung des Bistums Limburg, einleitende Kapitel beschränkt sich daher auf zusammengefasste, übergreifend geltende Informationen. Informationen zu den einzelnen Jahresabschlüssen sind dem jeweiligen Anhang zu entnehmen.



Beratung und Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse wurden durch die zuständigen Gremien ausführlich beraten und festgestellt. Dabei wurden die Regelungen des Gesetzes über diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vom 01. April 2016 für die Körperschaften Bistum Limburg und Bischöflicher Stuhl zu Limburg sowie, soweit zutreffend, die Vorschriften der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) angewandt:

- Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 der Körperschaften *Bistum Limburg* und *Bischöflicher Stuhl zu Limburg* wurden am 28. Juni 2019 durch den Diözesankirchensteuererrat in Anwesenheit eines Vertreters der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich beraten und festgestellt. Die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates hatte die Jahresabschlüsse im Rahmen der kurieninternen Beratung zuvor zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Das *Limburger Domkapitel* hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 den Jahresabschluss der Körperschaft zum 31. Dezember 2018 beraten und festgestellt.
- Im Vorstand der *Schulstiftung des Bistums Limburg*, die eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 am 24. Juni 2019 beraten und festgestellt.

Organisation der Buchführung

Nach § 24 Abs. 1 HOBL gelten die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung uneingeschränkt, von ihnen darf nicht abgewichen werden. In § 238 Absatz 1 Satz 2 HGB ist festgelegt, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie „einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann“. Dies ist durch entsprechende interne Prozesse sichergestellt und unterliegt der jährlichen Prüfung.

Daneben regelt die Haushaltsordnung, dass der Jahresabschluss grundsätzlich einer den handelsrechtlichen Maßstäben entsprechenden externen Prüfung unterzogen werden soll. Dabei ist es Aufgabe des Diözesankirchensteuerrates, über Art und Umfang der Prüfung zu entscheiden und den Abschlussprüfer zu wählen. Die Bescheinigungen des Wirtschaftsprüfers zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2018 sind in diesem Jahresbericht abgedruckt.

Bewertungsgrundsätze

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat. Maßstab für Ansatz, Ausweis und Bewertung sind damit die handelsrechtlichen Vorschriften, wie sie sich insbesondere aus den §§ 252 ff. HGB ergeben.

Somit gilt das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip uneingeschränkt. Dabei handelt es sich nicht um eine Besonderheit in der Rechnungslegung im Bistum Limburg oder der katholischen Kirche, sondern um eine übliche Vorgehensweise bei allen Körperschaften, die ihre Rechnungslegung an handelsrechtlichen Standards ausrichten. Diese werden gleichermaßen von dem größten Teil der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen und bilanzierenden Unternehmen angewandt. Dies bedeutet, dass für Aktivposten (Vermögensgegenstände) das sogenannte „Niederstwertprinzip“ gilt und positive Vermögensveränderungen erst bei tatsächlicher Realisierung ausgewiesen werden dürfen. Verpflichtungen (Passiva) werden dagegen nach dem „Höchstwertprinzip“ bemessen und Risiken sowie Verluste bereits berücksichtigt, wenn sie absehbar sind. Die so entstehenden „Buchwerte“, die Gegenstand der Jahresabschlüsse und damit dieser Veröffentlichung sind, fallen deshalb sehr oft niedriger aus, als der tatsächliche Marktwert, der beispielsweise beim Verkauf einer Immobilie, einer Beteiligung oder von Fondsanteilen auf dem Markt erzielt werden könnte. Es ergeben sich „stille Reserven“, die jedoch nach dem handlungsleitenden Vorsichtsprinzip keinen Niederschlag im Jahresabschluss finden dürfen. Kommt es zu einer Veräußerung des entsprechenden Vermögensgegenstandes, werden stille Reserven selbstverständlich realisiert und im Jahresabschluss ausgewiesen.

Stille Reserven im Immobilienbestand sind meist nicht sofort zu quantifizieren, da die betreffenden Vermögensgegenstände in der Regel nicht an einem preisbildenden Markt gehandelt werden. Es bedürfte jeweils eines eigenständigen – teils aufwändigen – Wertermittlungsverfahrens.

Im Bestand der Finanzanlagen sind stille Reserven ein sehr wichtiger Risikopuffer, denn Kapitalmärkte sind keine „Einbahnstraßen“. In günstigen Marktphasen werden stille Reserven

aufgebaut; das insgesamt verwaltete Finanzanlagevermögen der vier Körperschaften weist derzeit stille Reserven von rund 30 Prozent bezogen auf die Buchwerte aus. In Zeiten schwächerer Entwicklungen können diese Reserven auch sehr schnell aufgezehrt werden. Solange diese Schwankung (Volatilität) im Bereich der stillen Reserven geschieht, muss um den Substanzerhalt des Vermögens nicht gefürchtet werden. Wären stille Reserven nicht vorhanden, würde beispielsweise eine ungünstige Kapitalmarktentwicklung dazu führen, dass die Erfüllung wichtiger langfristiger Aufgaben und Verpflichtungen gefährdet wäre. Zum Jahresende 2018 beispielsweise befanden sich die Kapitalmärkte derart unter Druck, dass die stillen Reserven im Vergleich zum Vorjahresstichtag deutlich abgeschmolzen waren. Innerhalb weniger Monate im Jahr 2019 konnte diese Entwicklung wieder aufgeholt werden. Damit war zwischenzeitlich ein sogenannter „loss in market value“ eingetreten, das heißt, ein Kurswertverlust. Wäre kein ausreichendes Risikobudget vorhanden gewesen, hätten möglicherweise Wertpapiere zur Begrenzung des Risikos an einem Tiefpunkt veräußert werden müssen, was zu einem „loss in principal“ geführt hätte. Hierunter versteht man einen substantziellen Verlust, da der Anleger nicht an einer Kurswerterholung teilnimmt.

Stille Reserven sind also ein „flüchtiges Gut“, dem – solange der betreffende Vermögensgegenstand im Eigentum der Körperschaft gehalten werden soll – keine substantielle Bedeutung zukommt. Die im Anlagevermögen (Sach- und Finanzanlagen) einer kirchlichen Körperschaft enthaltenen Vermögensgegenstände sind in aller Regel gerade dazu bestimmt, dauerhaft und langfristig im Bestand gehalten zu werden und der Erfüllung der Aufgaben zu dienen.

Die wesentlichen grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einzelposten der Jahresabschlüsse werden im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert.

Abweichungen von den handelsrechtlichen Bestimmungen

Abweichungen von den handelsrechtlichen Bestimmungen erfolgten letztmalig bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2017 und waren in den jeweiligen Anhängen erläutert. Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 sind vollständig nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellt worden.



BISTUM LIMBURG
KÖRPERSCHAFT
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

BILANZ zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Selbst geschaffene und gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	374.776,35	452
2. Geleistete Anzahlungen	1.878.610,40	608
	<hr/>	<hr/>
	2.253.386,75	1.060
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	80.307.580,00	83.410
2. Technische Anlagen und Maschinen	13.180,90	7
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.904.196,06	2.961
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.436.526,89	507
	<hr/>	<hr/>
	88.661.483,85	86.885
III. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen gegenüber kirchlichen Körperschaften	1.757.460,95	1.971
2. Beteiligungen	7.968.981,67	7.968
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	119.323,40	176
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	932.691.874,29	904.613
5. Sonstige Ausleihungen	4.133.628,90	4.811
	<hr/>	<hr/>
	946.671.269,21	919.539
	<hr/>	<hr/>
	1.037.586.139,81	1.007.484
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	33.734,33	42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.692.630,44	2.844
2. Forderungen gegen kirchliche Körperschaften	3.416.865,47	5.567
3. Forderungen aus Kirchensteuer	10.556.724,75	8.233
4. Sonstige Vermögensgegenstände	3.111.921,02	2.966
	<hr/>	<hr/>
	20.778.141,68	19.610
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	93.633.400,95	69.897
	<hr/>	<hr/>
	114.445.276,96	89.549
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	2.720.236,50	2.726
	<hr/>	<hr/>
	1.154.751.653,27	1.099.759
TREUHANDVERMÖGEN		
	100.610.067,27	100.993

PASSIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Bistumskapital	454.755.715,16	438.723
II. Zweckrücklagen	205.732.017,52	169.546
III. Ergebnismrücklagen	167.424.819,08	177.803
IV. Bilanzergebnis	29.193.497,96	13.084
	<u>857.106.049,72</u>	<u>799.156</u>
B. CLEARING-SCHWANKUNGSRESERVE	0,00	53.800
C. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGE- VERMÖGENS		
1. Sonderposten für Maßnahmen im investiven Bereich	5.126.153,96	5.278
2. Sonderposten für sonstige Maßnahmen	92.748,56	103
	<u>5.218.902,52</u>	<u>5.381</u>
D. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	142.124.434,50	138.667
2. Sonstige Rückstellungen	83.813.526,17	53.092
	<u>225.937.960,67</u>	<u>191.759</u>
E. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.604,18	0
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.604,18 EUR (Vorjahr 0 TEUR)		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	56.211,41	6
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 56.211,41 EUR (Vorjahr 6 TEUR)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.194.861,93	4.624
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 8.194.861,93 EUR (Vorjahr 4.624 TEUR)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	49.885.486,34	36.563
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 49.885.486,34 EUR (Vorjahr 36.563 TEUR)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	499.821,50	500
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 499.821,50 EUR (Vorjahr 500 TEUR)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	7.598.209,78	7.870
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 7.598.209,78 EUR (Vorjahr 7.870 TEUR)		
- davon aus Steuern	3.880.688,18 (Vorjahr 3.712 TEUR)	
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	15.620,53 EUR (Vorjahr 86 TEUR)	
	<u>66.240.195,14</u>	<u>49.563</u>
F. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	248.545,22	100
	1.154.751.653,27	1.099.759
TREUHANDVERBINDLICHKEITEN	100.610.067,27	100.993

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Erträge aus Kirchensteuern	228.080.580,70	227.125
2. Sonstige Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	8.880.093,32	8.314
3. Umsatzerlöse	23.695.015,52	21.311
4. Sonstige Erträge	17.433.119,72	6.400
5. Aufwendungen aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	113.862.076,93	105.577
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	73.687.905,19	69.351
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 26.809.540,98 EUR (Vorjahr 24.102 TEUR)	36.861.884,07	33.329
	110.549.789,26	102.680
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.456.559,13	4.024
8. Sonstige Aufwendungen	36.029.725,59	32.713
Zwischenergebnis	11.190.658,35	18.156
9. Erträge aus Beteiligungen	85.800,00	88
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	22.421.030,90	23.416
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	181.656,12	230
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung 6.425.240,97 EUR (Vorjahr 6.186 TEUR)	6.429.370,98	6.246
13. Ergebnis nach Steuern / zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag	27.449.774,39	35.644
14. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	13.084.157,93	0
15. Entnahmen aus Zweckerücklagen	16.251.167,75	0
16. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen	33.346.211,65	29.286
17. Einstellung in Zweckerücklagen	21.937.067,64	10.575
18. Einstellung in Ergebnisrücklagen	22.967.701,73	27.396
19. Kapitalerhöhung aus Mitteln des Bistums Limburg	16.033.044,39	13.875
20. Bilanzergebnis	29.193.497,96	13.084



ANHANG

1. Allgemeine Angaben

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen hat. Damit soll ein hoher und einer allgemeinen Vergleichbarkeit zugänglicher Standard der Rechnungslegung erreicht werden.

Gleichwohl sieht § 23 Abs. 2 HOBL ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft auf Anweisung des Finanzdezernenten von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden kann, wobei die erstmalige Anwendung eines entsprechenden Tatbestands einer Zustimmung durch den Diözesankirchensteuererrat nach entsprechender Empfehlung der Finanzkammer bedarf.

Letztmalig im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 wurde hinsichtlich des Ausweises der Kirchenlohnsteuererträge und des finanziellen Risikos aus dem Clearingverfahren sowie bezüglich der Gliederung der Ergebnisrechnung von den üblichen handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 wurden die Schemata der §§ 266 und 275 HGB übernommen, so dass stichtagsbezogen keine Abweichungstatbestände mehr bestehen. Die Vorjahreswerte wurden zu Zwecken der Vergleichbarkeit entsprechend umgegliedert. Daraus resultierende maßgebliche Anpassungen sind im Folgenden unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

Folgende nicht rechtsfähige, jedoch selbständig bilanzierende Rechnungslegungseinheiten sind von dem vorliegenden Jahresabschluss erfasst:

- Bistum Limburg (sog. „Haushaltsvermögen“)
- Kirchlicher Eigenbetrieb „Tagungs- und Bildungshäuser im Bistum Limburg“
- Versorgungsfonds des Bistums Limburg
- Baustiftung des Bistums Limburg
- Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt („Eine-Welt-Fonds“)

- Bistumsdotationsfonds
- Nachlass Becker
- Nachlass Hild
- Nachlass Pfister-Wüst
- Div. Schenkungen und Nachlässe
- Stiftung Dey
- Stiftung Hannelore und Adolf Lorenz
- Theologenfonds (einschl. Dr. Rohmer-Stiftung)

Ohne dass hierdurch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 Abweichungen gegenüber den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung begründet werden, wird erläuternd darauf hingewiesen, dass Beteiligungsgesellschaften nicht – wie in den Vorjahren – in den konsolidierten Jahresabschluss des Bistums Limburg einbezogen sind.

Die Erstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) und der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erfolgte nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurden gemäß § 265 HGB unter Berücksichtigung der genannten Abweichungstatbestände erweitert.

Bei der Bewertung wurde von dem Fortbestand des Bistums und der Tätigkeiten ausgegangen.

Ein Lagebericht (§ 289 HGB) wurde nicht erstellt.

Sitz des Bistums Limburg ist Limburg an der Lahn. Eine Steuerpflicht (Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer) besteht nur für die Betriebe gewerblicher Art.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen *immateriellen Vermögensgegenstände* und das *Sachanlagevermögen* sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear. In Höhe von 2.100.000,00 EUR wurden auf das Sachanlagevermögen außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2003 erworbenen Immobilien erfolgte, sofern nicht konkret ermittelbar, zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten auf der Grundlage der Brandversicherungswerte und der indexierten Baupreise der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 1. Januar 2003 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem 1. Januar 2018 bis € 800,00 netto (davor bis € 410,00 netto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben; ab einem Wert von € 800,01 netto (davor ab € 410,01 netto) erfolgt die Abschreibung linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Die Bewertung der *Finanzanlagen* erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. In den zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Werten sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst.

Die *Vorräte* betreffend fertige Erzeugnisse und Waren werden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die *Forderungen* und *sonstigen Vermögensgegenstände* sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die *Kassenbestände* und die *Guthaben bei Kreditinstituten* sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den *Rücklagen* werden die haushaltsrechtlichen Pflicht- und Wahlrücklagen abgebildet. Die Pflichtrücklagen, insbesondere die Ausgleichs- und die Betriebsmittelrücklage, sind vollständig entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften gebildet.

Aus der im Vorjahr letztmalig mit T€ 53.800 ausgewiesenen *Clearing-Schwankungsreserve* wurde zum 1. Januar 2018 ein Teilbetrag von T€ 23.300 zu Gunsten der Clearing-Rückstellung umgegliedert. Der verbleibende Betrag von T€ 30.500 wurde dem Versorgungsfonds insbesondere zur dortigen Anpassung der Zinsausgleichsrücklagen zugeführt.

Die *Sonderposten* aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst. Darüber hinaus enthalten die Sonderposten zweckgebundene Mittel.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus *Pensionsverpflichtungen* wurden *Rückstellungen* gebildet. Zur Anwendung gelangte das Anwartschaftsbarwertverfahren (sog. *Projected Unit Credit-Methode*). Die Berechnung wurde erstmals mit Hilfe der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, mit 3,21 % p. a. zum 31. Dezember 2018 (von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung mit 10-Jahresdurchschnitt ermittelter Zins, Stand Dezember 2018) durchgeführt; im Vorjahresabschluss war ein Zinssatz von 3,68 % anzuwenden. Es wurde eine Rentendynamik von 2,00 % p. a. unterstellt; mit Blick auf den langjährigen Durchschnitt wurde die Rentendynamik gegenüber dem Vorjahresabschluss, der von 2,50 % p. a. ausging, entsprechend herabgesetzt; hieraus resultiert ein Auflösungsbetrag von T€ 11.756. Aus der Anpassung auf die Richttafeln 2018 G ergibt sich im Vergleich zu den bisher angewandten Richttafeln 2005 G eine Zuführung von T€ 2.704. Die

Bewertung auf der Grundlage des im Vorjahr maßgeblichen Rechnungszinses von 3,68 % p. a. hätte zu einer um T€ 10.023 niedrigeren Rückstellung geführt. Ergänzend zu der Pensionsrückstellung wurde eine Zinsausgleichsrücklage in Höhe von T€ 45.556 gebildet, welche die Bewertungsdifferenz zu einem Rechnungszins von 1,60 % p. a. (Vorjahresabschluss: 2,50 %) abbildet. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 2,32% der Deutschen Bundesbank, würde sich zum 31. Dezember 2018 vor Saldierung eine Pensionsrückstellung in Höhe von € 170.116.940,00 ergeben. Der sich somit ergebende Mehrbetrag in Höhe von € 20.875.031,00 unterliegt der Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

Die *Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen* wurden ebenfalls nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, und eines 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatzes von 2,32 % p. a. durchgeführt; im Vorjahr war ein Zinssatz von 2,80 % p. a. anzuwenden. Es wurde eine Kostendynamik von unverändert 2,50 % unterstellt. Aus der Anpassung auf die Richttafeln 2018 G ergibt sich im Vergleich zu den bisher angewandten Richttafeln 2005 G eine Zuführung von T€ 565. Ergänzend zu der Beihilferückstellung wurde eine Zinsausgleichsrücklage in Höhe von T€ 4.800 gebildet, welche die Bewertungsdifferenz zu einem Rechnungszins von 1,60 % p. a. (Vorjahresabschluss: 2,50 %) abbildet.

Die *sonstigen Rückstellungen* berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen. Die Clearing-Rückstellung in Höhe von T€ 24.500 berücksichtigt das Risiko aus den noch nicht schlussgerechneten Jahren 2015 bis 2018. Die Rückstellungen sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Bei der Bewertung der Aufwandsrückstellungen wurde das Beibehaltungswahlrecht nach den Vorschriften des Bil-MoG ausgeübt.

Die *Verbindlichkeiten* sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den *Rechnungsabgrenzungsposten* sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Die Anpassung der Vorjahresbeträge betrifft im Wesentlichen die folgenden Posten:

Von den Erstattungen, Gebühren und sonstigen Erträgen (T€ 21.361) wurden T€ 21.263 in die sonstigen Umsatzerlöse und T€ 98 in die sonstigen Erträge umgegliedert. Die Position „Aufwendungen Kirchensteuer“ (T€ 6.791) wurde den sonstigen Aufwendungen zugeordnet. Die Position „VDD [überdiözesane Umlage / Finanzausgleich]“ (T€ 5.911) wird unter den Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen ausgewiesen. Die Entnahmen aus den Rücklagen aus Budgetresten u. a. (T€ 29.286) und die Zuführungen zu den Rücklagen aus Budgetresten u. a. (T€ 27.396) werden in der Ergebnisverwendungsrechnung nach dem Jahresüberschuss dargestellt. Die Erträge aus Finanzvermögen (T€ 23.717) werden in den Positionen „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagenvermögens“ (T€ 23.416), „Erträge aus Beteiligungen“ (T€ 88) sowie „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (T€ 213) ausgewiesen. Von den neutralen Erträgen (T€ 19.315) wurden T€ 14.446 den Erträgen aus Kirchensteuer und T€ 4.869 den sonstigen Erträgen zugeordnet. Die neutralen Aufwendungen (T€ 17.028) wurden in die Erträge aus Kirchensteuern (T€ 8.612), Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (T€ 5.294) und sonstigen Aufwendungen (T€ 3.122) umgegliedert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Das Bistum ist an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften beteiligt:

	Stand 31.12.2018				2017	
	Bruttowert T€	kum. Wertbericht. T€	Buchwert T€	Kapitalanteil %	Eigenkapital T€	Jahresergebnis T€
Beteiligungen						
Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH, Frankfurt	6.715	0	6.715	48,4	83.146	2.638
Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln	1.024	0	1.024	2,8	556.169	34.366
Bank im Bistum Essen eG, Essen	60	0	60	0,2	203.093	4.190
Pax-Bank eG, Köln	100	0	100	0,6	87.493	3.053
Bauverein Dillenburg eG, Dillenburg	1	0	1	0,0	19.188	755
Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A. ("Oikocredit"), Amersfort/Niederlande	1	0	1	0,0	1.122.540	18.439
Oikocredit Förderkreis	67	0	67			
St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Limburg	2.560	2.560	0	100,0	8.447	351
Bischöfliches Weingut Rüdesheim GmbH, Rüdesheim	240	240	0	100,0	945	-245
Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG, Mainz	16	16	0	25,3	342	-341
Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH, Mainz	6	6	0	25,2	32	1
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH, Mainz	6	6	0	20,0	8.866	1.368
	10.796	2.828	7.968			
Ausleihungen an Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH						
Ausleihungen an St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH	119	0	119			
Ausleihungen (bedingt rückzahlbare)	994	944	0			
	11.859	3.772	8.087			

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten insbesondere ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden aus Baumaßnahmen von T€ 17.945, die Clearing-Rückstellung von T€ 24.500 TEUR sowie die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen von T€ 33.248 TEUR.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	bis zu einem Jahr T€	von mehr als fünf Jahren T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6 (0)	0
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	56 (6)	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.195 (4.624)	0
Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	49.885 (36.563)	0
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	500 (500)	0
Sonstige Verbindlichkeiten	7.508 (7.870)	0
Summe	66.150 (49.563)	0

Die in der Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind vollständig unbesichert.

4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die laufenden Gesamterträge betreffen mit 76 % Erträge aus Kirchensteuern, mit 3 % Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen, mit 8 % Finanzerträge und mit 13 % sonstige Erträge.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten mit T€ 6.072 Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen sowie mit T€ 341 Aufwendungen aus der Aufzinsung der Clearing-Rückstellung.

Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ergaben sich, mit Ausnahme der bereits erläuterten Anpassungen im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen (Anpassung Dynamik und Richtttafeln), im Berichtsjahr nicht.

5. Sonstige Angaben

5.1. Organe

Gesetzliche Vertreter gem. § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG):

- Dr. Georg Bätzing, Bischof von Limburg
- Wolfgang Rösch, Generalvikar des Bischofs von Limburg

Diözesanökonom:

Gordon Sobbeck, Finanzdezernent, durch Vollmacht zur Vertretung des Bistums Limburg berechtigt

Diözesankirchensteuerrat:

Dem Diözesankirchensteuerrat gehören derzeit 18 gewählte (13) und berufene (5) Mitglieder an. Der als Mitglied in den Diözesankirchensteuerrat berufene Finanzdezernent hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an:

- Marco de Almeida Pinto (gewählt)
- Dr. Herbert Braun (gewählt; Vorsitzender)
- Georg Franz (berufen, Personaldezernent)
- Dr. Ernst Gerhardt (gewählt)
- Klaus Gierse (gewählt)
- Gerhard Glas (gewählt)
- Prof. Dr. Holger Hünemohr (gewählt)
- Dr. Sascha Koller (berufen; kraft Amtes, Justitiar)
- Andreas Lammel (gewählt, stellv. Vorsitzender)
- Sebastian Maerker (gewählt)
- Johannes Müller-Rörig (gewählt)
- Wiegand Otterbach (gewählt)
- Wolfgang Rösch (berufen; kraft Amtes, Generalvikar)
- Sylvia Schneider (gewählt)
- Gordon Sobbeck (berufen; kraft Amtes, Finanzdezernent und Diözesanökonom, ohne Stimmrecht)

- Frank Vogel (gewählt)
- Dr. Hildegard Wustmans (berufen, Dezernentin Pastorale Dienste)
- Reinhard Christian Zechner (gewählt)

Der Bischof von Limburg sowie der / die Präsident/in der Diözesanversammlung sind zu jeder Sitzung einzuladen und haben Rede- und Antragsrecht.

Diözesanvermögensverwaltungsrat:

Dem nach Maßgabe des can. 492 § 1 CIC gebildeten Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören neben dem Generalvikar als geborenem Mitglied und Vorsitzendem ohne Stimmrecht fünf Mitglieder an, die nach Vorschlagswahl des Diözesankirchensteuerrates durch den Bischof von Limburg ernannt werden. Daneben nehmen Finanzdezernent und Diözesanökonom mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören an:

- Frank Bermbach
- Horst Daubner
- Peter Hülshörster
- Lutz Klein
- Andreas Lammel
- Wolfgang Rösch (kraft Amtes, Vorsitzender, ohne Stimmrecht)
- Gordon Sobbeck (kraft Amtes, Finanzdezernent und Diözesanökonom, beratende Stimme)

Konsultorenkollegium:

Entsprechend der partikularen Rechtstradition in Deutschland werden die Aufgaben des Konsultorenkollegiums im Bistum Limburg durch das Kathedralkapitel wahrgenommen. Dem die Aufgaben des Konsultorenkollegium gemäß can. 502 CIC wahrnehmenden Domkapitel gehören folgende Mitglieder, die hierfür keine eigene Vergütung erhalten, an:

- Domdekan Prälat Dr. Günther Geis (bis 23. Juni 2018)
- Domdekan Weihbischof Dr. Thomas Löhr (ab 24. Juni 2018; zuvor bis 23. Juni 2018 Senior Capituli)

- Domkapitular Gereon Rehberg (Senior Capituli; ab 24. Juni 2018)
- Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz
- Domkapitular Georg Franz
- Domkapitular Prälat Dr. Wolfgang Pax
- Domkapitular Wolfgang Rösch

5.2. Schutzklausel

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde in analoger Anwendung Gebrauch gemacht.

5.3. Haftungsverhältnisse

Es bestehen Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften in Höhe von T€ 6.206.049,18.

Für das Bistum Limburg besteht aufgrund von 1.000 Genossenschaftsanteilen der Pax-Bank nach § 40 der Satzung eine Nachschusspflicht in Höhe von T€ 1 je Anteil und somit insgesamt in Höhe von T€ 1.000. Von einer Inanspruchnahme wird derzeit nicht ausgegangen.

5.4. Abschlussprüferhonorar

Für das Rechnungsjahr 2018 wurden für die externe Jahresabschlussprüfung T€ 60 zurückgestellt.

5.5. Mitarbeiter

Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 1.867 Mitarbeiter beschäftigt. Zum Stichtag waren dies 1.870, davon 252 Geistliche, 122 Beamte, 1.368 Angestellte und 128 Geistliche und Beamte im Ruhestand.

5.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2018 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 14.052.

5.7. Ergebnisverwendung

Aus dem Jahresüberschuss von € 27.449.774,39 und dem Gewinnvortrag von € 13.084.157,93 werden € 16.251.167,75 den Zweckrücklagen und € 33.346.211,65 den Ergebnisrücklage entnommen sowie € 21.937.067,64 in Zweckrücklagen und € 22.967.701,73 in Ergebnisrücklagen eingestellt. Nach einer Kapitalerhöhung aus Mitteln des Bistums in Höhe von € 16.033.044,39 ergibt sich ein Bilanzergebnis von € 29.193.497,96, das auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Limburg an der Lahn, 20. Mai 2019

gez. Gordon Sobbeck
Finanzdezernent

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				31.12.2018 €
	Stand 01.01.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Selbst geschaffene und gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.788.110,91	185.039,03	0,00	0,00	1.973.149,94
2. Geleistete Anzahlungen	608.079,31	1.270.531,09	0,00	0,00	1.878.610,40
	2.396.190,22	1.455.570,12	0,00	0,00	3.851.760,34
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	128.498.898,14	828.545,43	1.089,00	548.828,56	129.875.183,13
2. Technische Anlagen und Maschinen	377.011,04	8.617,82	12.505,25	0,00	373.123,61
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.212.072,48	1.667.581,70	1.953.605,81	9.790,01	14.935.838,38
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	506.744,37	5.488.401,09	0,00	-558.618,57	5.436.526,89
	144.594.726,03	7.993.146,04	1.967.200,06	558.618,57	150.620.672,01
III. Finanzanlagen					
1. Ausleihungen gegenüber kirchlichen Körperschaften	1.971.339,96	145.286,67	359.165,68		1.757.460,95
2. Beteiligungen	10.796.348,62	676,32	0,00	0,00	10.797.024,94
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	176.313,36	3.010,04	60.000,00	0,00	119.323,40
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	904.613.367,31	28.078.506,98	0,00	0,00	932.691.874,29
5. Sonstige Ausleihungen	5.310.293,66	228.171,71	904.836,47	0,00	4.633.628,90
	922.867.662,91	28.455.651,72	1.324.002,15	558.618,57	949.999.312,48
	1.069.858.579,16	37.904.367,88	3.291.202,21	0,00	1.104.471.744,83

Stand 01.01.2018 €	Abschreibungen			Stand 31.12.2018 €	Restbuchwerte	
	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €		Stand 31.12.2018 €	Stand 31.12.2017 €
1.335.780,44	262.593,15	0,00	0,00	1.598.373,59	374.776,35	452.330,47
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.878.610,40	608.079,31
1.335.780,44	262.593,15	0,00	0,00	1.598.373,59	2.253.386,75	1.060.409,78
45.088.966,83	4.478.636,30	0,00	0,00	49.567.603,13	80.307.580,00	83.409.931,31
369.587,83	2.860,13	12.505,25	0,00	359.942,71	13.180,90	7.423,21
12.251.402,10	1.712.469,55	1.932.229,33	0,00	12.031.642,32	2.904.196,06	2.960.670,38
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.436.526,89	506.744,37
57.709.956,76	6.193.965,98	1.944.734,58	0,00	61.959.188,16	88.661.483,85	86.884.769,27
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.757.460,95	1.971.339,96
2.828.043,27		0,00	0,00	2.828.043,27	7.968.981,67	7.968.305,35
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	119.323,40	176.313,36
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	932.691.874,29	904.613.367,31
500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	4.133.628,90	4.810.293,66
3.328.043,27	0,00	0,00	0,00	3.328.043,27	946.671.269,21	919.539.619,64
62.373.780,47	6.456.559,13	1.944.734,58	0,00	66.885.605,02	1.037.586.139,81	1.007.484.798,69

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Bistum Limburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Limburg an der Lahn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bistums Limburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Limburg an der Lahn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-

rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

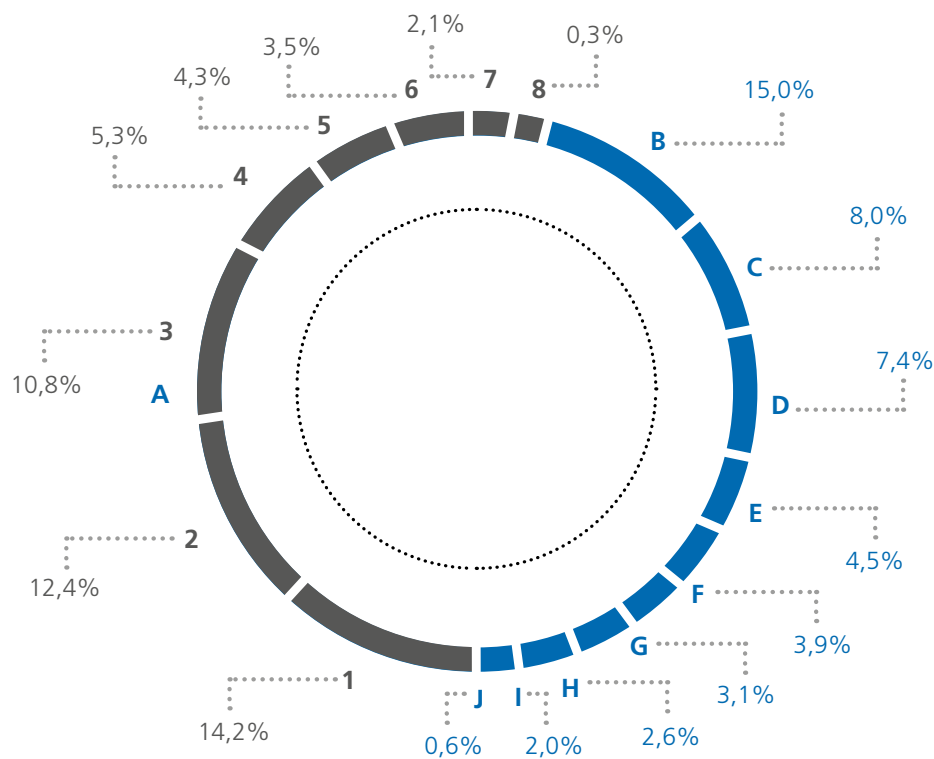
Köln, 24. Mai 2019

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer

gez. Martin Tölle
Wirtschaftsprüfer

VERWENDUNG DER KIRCHENSTEUER IM JAHR 2018



Zusammensetzung des Kirchensteueraufkommens

Ergebnis 2018 (€)

Laufendes Kirchensteueraufkommen

243.080.081

Zuführung zur Clearing-Rückstellung

-14.999.500

GESAMTSUMME

228.080.581

zu 5) Die Betriebskostenzuschüsse an die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinden betragen € 15.117.752. Zum teilweisen Ausgleich der Aufwendungen für Verwaltung und Fachberatung erhält das Bistum Umlagen der Kommunen von € 5.296.203. In den Darstellungen ist der saldierte Wert von € 9.821.549 enthalten.

Bereich	Zuschussbedarf gem. Ergebnis 2018 €	Anteil an Ges.- Summe 2018 %
A Seelsorge in den Pfarreien (einschl. Kindertageseinrichtungen)	120.571.033	52,9
1 Schlüssel-, Bedarfs- und Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden (ohne Kitas)	32.353.928	14,2
2 Personalaufwendungen Geistliche / Pastorale Mitarbeiter/-innen in den Gemeinden	28.222.474	12,4
3 Mittel zur nachhaltigen Finanzierung kirchengemeindlicher Baumaßnahmen	24.699.242	10,8
4 Zuschüsse zu Baumaßnahmen der Kirchengemeinden	12.174.200	5,3
5 Betriebskostenzuschüsse Tageseinrichtungen für Kinder	9.821.549	4,3
6 Verwaltungsdienstleistungen für Kirchengemeinden oder Sonstiges	7.872.551	3,5
7 Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache	4.697.797	2,1
8 Zuweisungen an Gesamtverbände	729.292	0,3
B Immobilien, Infrastruktur, Leitung, zentrale Aufgaben, Verwaltung und synodale Arbeit	34.125.611	15,0
C Soziale Aufgaben	18.307.942	8,0
D Schule und Bildung	16.980.332	7,4
E Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (ohne Kindertageseinrichtungen)	10.237.668	4,5
F Verwaltungsgebühren für Kirchensteuereinzug	8.910.803	3,9
G Seelsorge in besonderen Situationen / überpfarrliche Seelsorge / Bezirke	7.091.732	3,1
H Überdiözesane Aufgaben und Weltkirche	6.019.533	2,6
I Liturgie, Kirchenmusik, Museen, Kultur	4.517.444	2,0
J Sonstige Bereiche	1.318.483	0,6
GESAMTFINANZIERUNGSBEDARF AUS KIRCHENSTEUERMITTELN	228.080.581	100,0



BISCHÖFLICHER STUHL ZU LIMBURG
KÖRPERSCHAFT
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

BILANZ zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	30.714.483,71	31.350
2. Technische Anlagen und Maschinen	6.736,56	7
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.001.491,19	1.140
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	239.573,39	96
	<hr/>	<hr/>
	31.962.284,85	32.593
II. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen gegenüber kirchlichen Körperschaften	114.637,43	117
2. Beteiligungen	336.934,00	401
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	44.802.256,15	44.775
4. Sonstige Ausleihungen	1.278.130,71	1.332
	<hr/>	<hr/>
	46.531.958,29	46.625
	<hr/>	<hr/>
	78.494.243,14	79.218
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.123,74	15
2. Forderungen gegen kirchliche Körperschaften	59.690,01	76
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.417.585,75	2.605
	<hr/>	<hr/>
	2.488.399,50	2.696
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	2.910.469,23	1.666
	<hr/>	<hr/>
	5.398.868,73	4.362
	<hr/>	<hr/>
	83.893.111,87	83.580
TREUHANDVERMÖGEN		
	270.732,17	450

PASSIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapital des Bischöflichen Stuhls	56.166.289,57	45.257
II. Zweckrücklage	2.088.140,83	2.102
III. Ergebnismrücklage	4.118.815,14	14.291
IV. Bilanzergebnis	-199.331,74	688
	<hr/>	<hr/>
	62.173.913,80	62.338
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE UND ZULAGEN		
I. Sonderposten für Maßnahmen im investiven Bereich	2.994.576,40	3.073
II. Sonderposten für zweckgebundenes Vermögen	17.631.063,49	17.317
	<hr/>	<hr/>
	20.625.639,89	20.390
C. RÜCKSTELLUNGEN		
	147.740,55	147
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	108.314,92	118
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	283.536,52	259
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	36.219,30	37
4. Sonstige Verbindlichkeiten	517.746,89	291
	<hr/>	<hr/>
	945.817,63	705
<hr/>		
	83.893.111,87	83.580
TREUHANDVERBINDLICHKEITEN	270.732,17	450

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	922.017,67	729
2. Sonstige Umsatzerlöse	418.861,66	485
3. Sonstige Erträge	153.825,80	305
4. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	480.823,89	299
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	29.003,77	30
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	7.215,53	7
	36.219,30	37
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	808.680,31	793
7. Sonstige Aufwendungen	1.398.201,52	1.575
Zwischenergebnis	-1.229.219,89	-1.185
8. Erträge aus Beteiligungen	36.648,84	983
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	943.067,95	1.002
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	91.486,93	99
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.721,82	12
12. Ergebnis nach Steuern, zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-162.737,99	887
13. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	688.032,13	0
14. Entnahme aus Zweckrücklagen	13.546,37	0
15. Entnahme aus Ergebnismrücklagen	15.188.562,78	90
16. Einstellung in Ergebnismrücklagen	4.617.963,92	289
17. Kapitalerhöhung aus Mitteln des Bischöflichen Stuhls	11.308.771,11	0
18. Bilanzergebnis	-199.331,74	688



ANHANG

1. Allgemeine Angaben

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen hat. Damit soll ein hoher und einer allgemeinen Vergleichbarkeit zugänglicher Standard der Rechnungslegung erreicht werden.

Gleichwohl sieht § 23 Abs. 2 HOBL ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft auf Anweisung des Finanzdezernenten von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden kann, wobei die erstmalige Anwendung eines entsprechenden Tatbestands einer Zustimmung durch den Diözesankirchensteuererrat nach entsprechender Empfehlung der Finanzkammer bedarf.

Letztmalig im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 wurde hinsichtlich der Gliederung der Ergebnisrechnung von den üblichen handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 wurden die Schemata der §§ 266 und 275 HGB übernommen, so dass stichtagsbezogen keine Abweichungstatbestände mehr bestehen. Die Vorjahreswerte wurden zu Zwecken der Vergleichbarkeit entsprechend umgegliedert.

Dabei wurden von den Erstattungen, Gebühren und sonstigen Erträgen (T€ 487) T€ 486 in die sonstigen Umsatzerlöse und T€ 1 in die sonstigen Erträge umgegliedert. Die Aufwendungen aus zweckgebundenen Mitteln einschließlich Einstellung in die Sonderposten (T€ 475) wurden den sonstigen Aufwendungen zugeordnet. Die Entnahmen aus den Rücklagen aus Budgetresten u. a. (T€ 90) und die Zuführungen zu den Rücklagen aus Budgetresten u. a. (T€ 284) werden in der Ergebnisverwendungsrechnung nach dem Jahresüberschuss dargestellt. Die Erträge aus Finanzvermögen (T€ 2.084) werden in den Positionen „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagenvermögens“ (T€ 1.002), „Erträge aus Beteiligungen“ (T€ 983) sowie „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (T€ 99) ausgewiesen. Die neutralen Erträge (T€ 230) und neutralen Aufwendungen (T€ 85) werden vollumfänglich unter den sonstigen Erträgen bzw. sonstigen Aufwendungen dargestellt.

Folgende nicht rechtsfähige, jedoch selbständig bilanzierende Rechnungslegungseinheiten sind von dem vorliegenden Jahresabschluss erfasst:

- Bischöflicher Stuhl zu Limburg (sog. „Haushaltsvermögen“)
- Div. Schenkungen und Nachlässe
- Stiftung Crummenauer
- Ehem. St. Georgswerk
- Treuhandvermögen Albertus-Magnus-Kolleg

Ohne dass hierdurch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 Abweichungen gegenüber den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung begründet werden, wird erläuternd darauf hingewiesen, dass Beteiligungsgesellschaften nicht in den konsolidierten Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Limburg einbezogen sind.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) und der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2) erfolgte nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurden gemäß § 265 HGB unter Berücksichtigung der genannten Abweichungstatbestände erweitert.

Bei der Bewertung wurde von dem Fortbestand des Bischöflichen Stuhls und der Tätigkeiten ausgegangen.

Ein Lagebericht (§ 289 HGB) wurde nicht erstellt.

Sitz des Bischöflichen Stuhls zu Limburg ist Limburg an der Lahn. Eine Steuerpflicht (Umsatz-, Körperschafts- und Gewerbesteuer) besteht nur für die Betriebe gewerblicher Art.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen *immateriellen Vermögensgegenstände* und das *Sachanlagevermögen* sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

In den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2012 und 2013 wurden über die planmäßigen Abschreibungen hinaus aufgrund voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplan-

mäßige Abschreibungen auf die Herstellungskosten für die Baumaßnahmen auf dem Limburger Domberg (Bischofshaus) mit einem Gesamtvolumen von T€ 3.930 berücksichtigt. Die Ermittlung des Abschreibungsbetrages erfolgte auf der Grundlage des Abschlussberichtes über die externe kirchliche Prüfung der Baumaßnahme auf dem Domberg in Limburg vom 14. Februar 2014 sowie des Ergebnisses einer baurechtlichen Überprüfung der angefallenen Planungsleistungen. Maßstab für die bilanzielle Bewertung des Bischofshauses waren die Reproduktionskosten unter üblichen Bedingungen.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2003 erworbenen Immobilien erfolgte, sofern nicht konkret ermittelbar, zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten auf der Grundlage der Brandversicherungswerte und der indexierten Baupreisindizes der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 1. Januar 2003 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem 1. Januar 2018 bis € 800,00 netto (davor bis € 410,00 netto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben; ab einem Wert von € 800,01 netto (davor ab € 410,01 netto) erfolgt die Abschreibung linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Die Bewertung der *Finanzanlagen* erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. In den zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Werten sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst.

Zum 31. Dezember 2018 lagen die Kurswerte der dem Haushaltsvermögen zuzuordnenden Anteile an dem BIL-UNIVERSAL-FONDS II um T€ 236 (31. März 2019: T€ -151) und an dem BIL-UNIVERSAL-FONDS III um T€ 414 (31. März 2019: T€ -187) unter den Anschaffungskosten; von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wird – auch angesichts der deutlichen Erholung im I. Quartal 2019 nicht ausgegangen, weshalb eine außerplanmäßige Abschreibung nicht vorgenommen wurde. Bezogen auf die Anteile an dem BIL-UNIVERSAL-FONDS I bestehen stille Reserven von T€ 347 (31. März 2019: T€ +962).

Die *Forderungen* und *sonstigen Vermögensgegenstände* sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die *Kassenbestände* und die *Guthaben bei Kreditinstituten* sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den *Rücklagen* werden die haushaltsrechtlichen Wahlrücklagen abgebildet. Pflichtrücklagen sind für den Bischöflichen Stuhl nicht zu bilden.

Die *Sonderposten* aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst. Darüber hinaus enthalten die Sonderposten zweckgebundene Mittel.

Die *sonstigen Rückstellungen* berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Bei der Bewertung der Aufwandsrückstellungen wurde das Beibehaltungswahlrecht nach den Vorschriften des BilMoG ausgeübt.

Die *Verbindlichkeiten* sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den *Rechnungsabgrenzungsposten* sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Der Bischöfliche Stuhl ist an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften beteiligt:

	Stand 31.12.2018				2018	
	Brutto- wert T€	kum. Wert- bericht. T€	Buch- wert T€	Kapital- anteil %	Eigen- kapital T€	Jahres- ergebnis T€
Beteiligungen						
GbR „In den Padenwiesen 33 Kelkheim“	269	0	269	38,5	700	91
GbR „Birkenallee 29 Limburg“	68	0	68	40,6	170	4
Summe	337	0	337			

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Restlaufzeit (Vorjahr)	
	bis zu einem Jahr T€	von mehr als fünf Jahren T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	108 (118)	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	284 (259)	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	36 (37)	0
Sonstige Verbindlichkeiten	518 (291)	0
Summe	946 (705)	0

Die in der Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind mit Ausnahme des Darlehens gegenüber Kreditinstituten, welches der langfristigen Finanzierung der Immobilie „Georgshaus“ in Limburg dient und welches dinglich gesichert ist, vollständig unbesichert.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die laufenden Gesamterträge betreffen mit 36 % Erträge Zuwendungen und Zuschüssen, mit 42 % Erträge aus Grundvermögen und mit 22 % sonstige Erträge.

Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

5. Sonstige Angaben

5.1. Organe

Gesetzliche Vertreter gem. § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG):

- Dr. Georg Bätzing, Bischof von Limburg
- Wolfgang Rösch, Generalvikar des Bischofs von Limburg

Diözesanökonom:

Gordon Sobbeck, Finanzdezernent, durch Vollmacht zur Vertretung des Bischöflichen Stuhls zu Limburg berechtigt

Diözesankirchensteuerrat:

Dem Diözesankirchensteuerrat gehören derzeit 18 gewählte (13) und berufene (5) Mitglieder an. Der als Mitglied in den Diözesankirchensteuerrat berufene Finanzdezernent hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an:

- Marco de Almeida Pinto (gewählt)
- Dr. Herbert Braun (gewählt; Vorsitzender)
- Georg Franz (berufen, Personaldezernent)
- Dr. Ernst Gerhardt (gewählt)
- Klaus Gierse (gewählt)
- Gerhard Glas (gewählt)
- Prof. Dr. Holger Hünemohr (gewählt)
- Dr. Sascha Koller (berufen; kraft Amtes, Justitiar)
- Andreas Lammel (gewählt, stellv. Vorsitzender)
- Sebastian Maerker (gewählt)
- Johannes Müller-Rörig (gewählt)
- Wiegand Otterbach (gewählt)
- Wolfgang Rösch (berufen; kraft Amtes, Generalvikar)
- Sylvia Schneider (gewählt)
- Gordon Sobbeck (berufen; kraft Amtes, Finanzdezernent und Diözesanökonom, ohne Stimmrecht)
- Frank Vogel (gewählt)

- Dr. Hildegard Wustmans (berufen, Dezernentin Pastorale Dienste)
- Reinhard Christian Zechner (gewählt)

Der Bischof von Limburg sowie der / die Präsident/in der Diözesanversammlung sind zu jeder Sitzung einzuladen und haben Rede- und Antragsrecht.

Diözesanvermögensverwaltungsrat:

Dem nach Maßgabe des can. 492 § 1 CIC gebildeten Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören neben dem Generalvikar als geborenem Mitglied und Vorsitzendem ohne Stimmrecht fünf Mitglieder an, die nach Vorschlagswahl des Diözesankirchensteuerrates durch den Bischof von Limburg ernannt werden. Daneben nehmen Finanzdezernent und Diözesanökonom mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören an:

- Frank Bermbach
- Horst Daubner
- Peter Hülshörster
- Lutz Klein
- Andreas Lammel
- Wolfgang Rösch (kraft Amtes, Vorsitzender, ohne Stimmrecht)
- Gordon Sobbeck (kraft Amtes, Finanzdezernent und Diözesanökonom, beratende Stimme)

Konsultorenkollegium:

Entsprechend der partikularen Rechtstradition in Deutschland werden die Aufgaben des Konsultorenkollegiums im Bistum Limburg durch das Kathedralkapitel wahrgenommen. Dem die Aufgaben des Konsultorenkollegium gemäß can. 502 CIC wahrnehmenden Domkapitel gehören folgende Mitglieder, die hierfür keine eigene Vergütung erhalten, an:

- Domdekan Prälat Dr. Günther Geis (bis 23. Juni 2018)
- Domdekan Weihbischof Dr. Thomas Löhr (ab 24. Juni 2018; zuvor bis 23. Juni 2018 Senior Capituli)
- Domkapitular Gereon Rehberg (Senior Capituli; ab 24. Juni 2018)
- Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz
- Domkapitular Georg Franz
- Domkapitular Prälat Dr. Wolfgang Pax
- Domkapitular Wolfgang Rösch

5.2. Schutzklausel

Die Verwaltung und Vertretung des Bischöflichen Stuhls erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat als kuriale Verwaltungsbehörde. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen entstehen bei der Körperschaft Bistum Limburg; eine entsprechende Berechnung erfolgt nicht.

5.3. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine nicht im Jahresabschluss berücksichtigten Haftungsverhältnisse.

5.4. Abschlussprüferhonorar

Für das Rechnungsjahr 2018 wurden für die externe Jahresabschlussprüfung T€ 15 zurückgestellt.

5.5. Mitarbeiter

Im Jahr 2018 hatte die Körperschaft keine aktiven Mitarbeiter.

5.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2018 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 317.

5.7. Ergebnisverwendung

Nach einem Jahresfehlbetrag von € 162.737,99, einem Gewinnvortrag vom € 688.032,13 Entnahmen aus Rücklagen von € 15.202.109,15, Einstellung in Rücklagen von € 4.617.963,92 sowie der Kapitalerhöhung aus Mitteln des Bischöflichen Stuhls von € 11.308.771,11 ergibt sich ein Bilanzverlust von € 199.331,74, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Limburg an der Lahn, 20. Mai 2019

gez. Gordon Sobbeck
Finanzdezernent

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 31.12.2018 €
	Stand 01.01.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	43.571.424,69	0,00	0,00	31.737,04	43.603.161,73
2. Technische Anlagen und Maschinen	31.898,78	0,00	0,00	0,00	31.898,78
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.879.497,71	2.263,05	0,00	0,00	1.881.760,76
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	95.513,20	175.797,23		-31.737,04	239.573,39
	45.578.334,38	178.060,28	0,00	0,00	45.756.394,66
II. Finanzanlagen					
1. Ausleihungen gegenüber kirchlichen Körperschaft	117.300,67	0,00	2.663,24	0,00	114.637,43
2. Beteiligungen	400.508,81	0,00	63.574,81	0,00	336.934,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	44.774.747,43	27.508,72	0,00	0,00	44.802.256,15
4. Sonstige Ausleihungen	8.963.096,25	78.393,87	132.041,57	0,00	8.909.448,55
	54.255.653,16	105.902,59	198.279,62	0,00	54.163.276,13
	99.833.987,54	283.962,87	198.279,62	0,00	99.919.670,79

Stand 01.01.2018 €	Zugänge €	Abschreibungen			Stand 31.12.2018 €	Restbuchwerte	
		Abgänge €	Umbuchungen €	Stand 31.12.2018 €		Stand 31.12.2017 €	
12.221.237,34	667.440,68	0,00	0,00	12.888.678,02	30.714.483,71	31.350.187,35	
24.524,22	638,00	0,00	0,00	25.162,22	6.736,56	7.374,56	
739.667,94	140.601,63	0,00	0,00	880.269,57	1.001.491,19	1.139.829,77	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	239.573,39	95.513,20	
12.985.429,50	808.680,31	0,00	0,00	13.794.109,81	31.962.284,85	32.592.904,88	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	114.637,43	117.300,67	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	336.934,00	400.508,81	
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.802.256,15	44.774.747,43	
7.631.317,84	0,00	0,00	0,00	7.631.317,84	1.278.130,71	1.331.778,41	
7.631.317,84	0,00	0,00	0,00	7.631.317,84	46.531.958,29	46.624.335,32	
20.616.747,34	808.680,31	0,00	0,00	21.425.427,65	78.494.243,14	79.217.240,20	

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bischöflichen Stuhl zu Limburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Limburg an der Lahn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Limburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Limburg an der Lahn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-

rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 24. Mai 2019

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer

gez. Martin Tölle
Wirtschaftsprüfer



LIMBURGER DOMKAPITEL
KÖRPERSCHAFT
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

BILANZ zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	828.876,07	853
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	498.026,86	553
	1.326.902,93	1.406
II. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.598.220,95	4.148
2. Sonstige Ausleihungen	550,00	1
	4.598.770,95	4.149
	5.925.673,88	5.555
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.724,49	0
2. Forderungen gegen kirchliche Körperschaften	81.422,39	135
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.539,00	0
	119.685,88	135
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	408.973,46	341
	528.659,34	476
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	1.780,78	0
	6.456.114,00	6.031

PASSIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapital des Domkapitels	4.330.770,60	3.914
II. Zweckrücklagen	61.000,00	61
III. Ergebnismrücklagen	513.339,32	882
IV. Bilanzergebnis	864.055,65	480
	<hr/>	<hr/>
	5.769.165,57	5.337
B. SONDERPOSTEN	539.645,02	598
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	49.900,00	36
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.238,56	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	63.581,29	34
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	15.421,71	21
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.161,85	4
	<hr/>	<hr/>
	93.403,41	59
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	4.000,00	1
	<hr/>	<hr/>
	6.456.114,00	6.031

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	2.152.666,13	2.146
2. Sonstige Umsatzerlöse	235.508,73	204
3. Sonstige Erträge	118.303,57	106
4. Aufwendungen aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	8.241,57	19
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	969.128,06	947
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	225.419,05	224
	1.194.547,11	1.171
Zwischenergebnis	1.303.689,75	1.266
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	96.748,17	102
7. Sonstige Aufwendungen	856.717,78	732
8. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	82.032,07	87
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	248,42	0
10. Ergebnis nach Steuern / zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag	432.504,29	519
11. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	479.929,29	0
12. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen	435.734,69	50
13. Einstellung in Ergebnisrücklagen	67.167,09	89
14. Kapitalerhöhung aus Mitteln des Domkapitals	416.945,53	0
15. Bilanzergebnis	864.055,65	480



111
31313
1313
173
2747
2002
100
100
100

914
7207
920
96
78672
137173
4137
71373
175

31
1453

ANHANG

1. Allgemeine Angaben

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL), die gemäß § 8 des Grundlagenvertrages zwischen dem Bistum Limburg, dem Bischöflichen Stuhl zu Limburg und dem Limburger Domkapitel vom 19. Oktober 2006 auch für das Limburger Domkapitel gilt, sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen hat. Damit soll ein hoher und einer allgemeinen Vergleichbarkeit zugänglicher Standard der Rechnungslegung erreicht werden.

Gleichwohl sieht § 23 Abs. 2 HOBL ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft auf Anweisung des Finanzdezernenten von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden kann, wobei die erstmalige Anwendung eines entsprechenden Tatbestands einer Zustimmung durch den Diözesankirchensteuerrat nach entsprechender Empfehlung der Finanzkammer bedarf. Im Falle des Domkapitels obliegt der Erlass der Anweisung dem Domdekan und eine Beschlussfassung zu etwaig zusätzlich aufzunehmenden Tatbeständen dem Domkapitel.

Letztmalig im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 wurde hinsichtlich der Gliederung der Ergebnisrechnung von den üblichen handelsrechtlichen Vorschriften abgewichen. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 wurden die Schemata der §§ 266 und 275 HGB übernommen, so dass stichtagsbezogen keine Abweichungstatbestände mehr bestehen. Die Vorjahreswerte wurden zu Zwecken der Vergleichbarkeit entsprechend umgliedert.

Dabei wurden von den Erstattungen, Gebühren und sonstigen Erträgen (T€ 213) T€ 204 in die sonstigen Umsatzerlöse und T€ 9 in die sonstigen Erträge umgegliedert. Die Entnahmen aus den Rücklagen aus Budgetresten u. a. (T€ 50) und die Zuführungen zu den Rücklagen aus Budgetresten u. a. (T€ 89) werden in der Ergebnisverwendungsrechnung nach dem Jahresüberschuss dargestellt. Die neutralen Erträge (T€ 18) und neutralen Aufwendungen (T€ 11) werden vollumfänglich unter den sonstigen Erträgen bzw. sonstigen Aufwendungen ausgewiesen.

Ohne dass hierdurch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 Abweichungen gegenüber den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung begründet werden, wird erläuternd darauf hingewiesen, dass auf die Bildung einer Betriebsmittelrücklage (§ 19 Abs. 1 HOBL) und einer Ausgleichsrücklage (§ 19 Abs. 2 HOBL) sowie die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung (§ 18 HOBL) bis auf Weiteres verzichtet wird.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) und der Ergebnisrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen.

Bei der Bewertung wurde von dem Fortbestand des Domkapitels und der Tätigkeiten ausgegangen.

Ein Lagebericht (§ 289 HGB) wurde nicht erstellt.

Sitz des Limburger Domkapitels ist Limburg an der Lahn. Eine Steuerpflicht (Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) besteht nur für die Betriebe gewerblicher Art.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen *immateriellen Vermögensgegenstände* und das *Sachanlagevermögen* sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgeführten und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2003 erworbenen Immobilien erfolgte, sofern nicht konkret ermittelbar, zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten auf der Grundlage der Brandversicherungswerte und der indexierten Baupreisindizes der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 1. Januar 2003 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem 1. Januar 2018 bis € 800,00 netto (davor bis € 410,00 netto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben; ab einem Wert von € 800,01 netto (davor ab € 410,01 netto) erfolgt die Abschreibung linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Die Bewertung der *Finanzanlagen* erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. In den zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Werten sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst.

Die *Forderungen* und *sonstigen Vermögensgegenstände* sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die *Kassenbestände* und die *Guthaben bei Kreditinstituten* sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den *Rücklagen* werden die haushaltsrechtlichen Wahrrücklagen abgebildet. Auf die Bildung einer Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage wird verzichtet.

Die *Sonderposten* aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Die *Rückstellungen* berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die *Verbindlichkeiten* sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den *Rechnungsabgrenzungsposten* sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Das Domkapitel ist nicht an Gesellschaften beteiligt.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	Restlaufzeit (Vorjahr)	
	bis zu einem Jahr T€	von mehr als fünf Jahren T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64 (34)	0 (0)
Verbindlichkeiten ggü. kirchlichen Körperschaften	15 (21)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	2 (4)	0 (0)
Summe	93 (59)	0 (0)

Die in der Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind vollständig unbesichert.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die laufenden Gesamterträge betreffen mit 86 % Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen und mit 14% sonstige Erträge.

Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

5. Sonstige Angaben

5.1. Organe

Gesetzliche Vertreter

Gemäß § 23 des Statuts wird das Domkapitel im weltlichen Rechtskreis durch den Domdekan oder den Senior des Kapitels, jeweils in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Kapitels, vertreten.

- Prälat Dr. Günther Geis, Domdekan (bis 23. Juni 2018)
- Weihbischof Dr. Thomas Löhr, Domdekan (ab 24. Juni 2018),
zuvor Senior Capituli (bis 23. Juni 2018)
- Gereon Rehberg, Domkapitular, Senior Capituli (ab 24. Juni 2018)

Mitglieder des Domkapitels

- Prälat Dr. Günther Geis, Domdekan (bis 23. Juni 2018)
- Weihbischof Dr. Thomas Löhr, Domdekan (ab 24. Juni 2018),
Senior Capituli (bis 23. Juni 2018)
- Gereon Rehberg, Pfarrer an der Domkirche St. Georg Limburg,
residierender Domkapitular, Senior Capituli (ab 24. August 2018)
- Dr. Johannes zu Eltz, Pfarrer an der Domkirche St. Bartholomäus Frankfurt,
nichtresidierender Domkapitular
- Georg Franz, residierender Domkapitular
- Prälat Dr. Wolfgang Pax, nichtresidierender Domkapitular
- Wolfgang Rösch, residierender Domkapitular

5.2. Schutzklausel

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht. Durch das Bistum Limburg, das die Verwaltung der Körperschaft wahrnimmt, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

5.3. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine nicht im Jahresabschluss berücksichtigten Haftungsverhältnisse.

5.4. Abschlussprüferhonorar

Für das Rechnungsjahr 2018 wurden für die externe Jahresabschlussprüfung T€ 8 zurückgestellt.

5.5. Mitarbeiter

Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 34 Mitarbeiter beschäftigt.

5.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2018 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 3.

5.7. Ergebnisverwendung

Nach einem Jahresüberschuss von € 432.504,29 und einem Gewinnvortrag von € 479.929,29 sowie Entnahmen aus Rücklagen von € 435.734,69, Einstellung in Rücklagen von € 67.167,09 sowie der Kapitalerhöhung aus Mitteln des Domkapitels von € 416.945,53 ergibt sich ein Bilanzergebnis von € 864.055,65, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Limburg an der Lahn, 20. Mai 2019

gez. + Weihbischof Dr. Thomas Löhr
Domdekan

gez. Wolfgang Rösch
Domkapitular

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	Stand 01.01.2018 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2018 €
Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.116.221,70	0,00	0,00	1.116.221,70
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	978.407,56	17.663,79	1.666,00	994.405,35
	2.094.629,26	17.663,79	1.666,00	2.110.627,05
Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.148.396,90	449.824,05	0,00	4.598.220,95
2. Sonstige Ausleihungen	550,00	0,00	0,00	550,00
	4.148.946,90	449.824,05	0,00	4.598.770,95
	6.243.576,16	467.487,84	1.666,00	6.709.398,00

Stand 01.01.2018 €	Abschreibungen		Stand 31.12.2018 €	Restbuchwerte	
	Zugänge €	Abgänge €		Stand 31.12.2018 €	Stand 31.12.2017 €
263.009,19	24.336,44	0,00	287.345,63	828.876,07	853.212,51
425.395,24	72.411,73	1.428,48	496.378,49	498.026,86	553.012,32
688.404,43	96.748,17	1.428,48	783.724,12	1.326.902,93	1.406.224,83
0,00	0,00	0,00	0,00	4.598.220,95	4.148.396,90
0,00	0,00	0,00	0,00	550,00	550,00
0,00	0,00	0,00	0,00	4.598.770,95	4.148.946,90
688.404,43	96.748,17	1.428,48	783.724,12	5.925.673,88	5.555.171,73

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Limburger Domkapitel – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Limburg an der Lahn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Limburger Domkapitels – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Limburg an der Lahn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-

rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

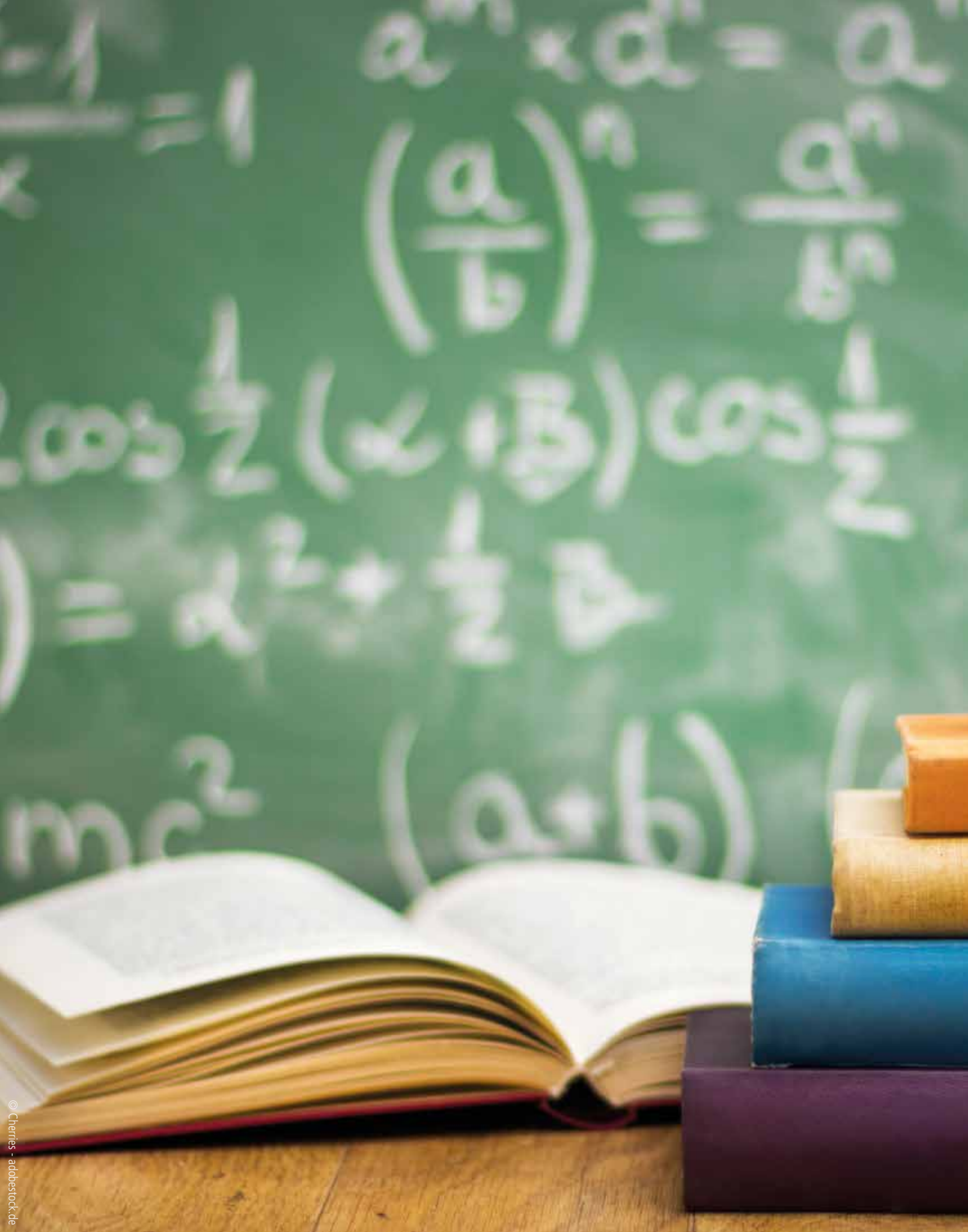
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 24. Mai 2019

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer

gez. Martin Tölle
Wirtschaftsprüfer



SCHULSTIFTUNG DES BISTUMS LIMBURG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

BILANZ zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	61.210.360,63	56.210
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen kirchliche Körperschaften	5.000.000,00	5.000
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.273.861,43	1.014
	6.273.861,43	6.014
	67.484.222,06	62.224

PASSIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stiftungskapital		
1. Errichtungskapital	5.000.000,00	5.000
2. Zustiftungen	59.161.322,07	54.161
3. Stiftungskapital aus Ergebnisrücklagen	578.053,83	578
	<hr/>	<hr/>
	64.739.375,90	59.739
II. Rücklagen		
Freie Rücklagen nach § 62 Abs 1 Nr. 3 AO	1.885.240,00	1.677
III. Ergebnisvortrag	856.606,16	805
	<hr/>	<hr/>
	67.481.222,06	62.221
B. RÜCKSTELLUNGEN	3.000,00	3
	<hr/>	<hr/>
	67.484.222,06	62.224

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Sonstige Erträge	300,00	7
2. Sonstige Aufwendungen		
a) Vergabe von Stiftungsleistungen	785.773,10	748
b) Sonstige Aufwendungen	3.423,55	3
	<hr/>	<hr/>
	789.196,65	751
3. Zwischenergebnis	-788.896,65	-744
4. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	1.047.967,49	1.041
5. Zinsen und ähnliche Erträge	966,41	1
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,19	0
	<hr/>	<hr/>
7. Ergebnis nach Steuern / zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag	260.037,06	298
8. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	804.339,10	765
9. Zuführung zu den freien Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	-207.770,00	-259
	<hr/>	<hr/>
10. Ergebnisvortrag	856.606,16	804



ANHANG

1. Allgemeine Angaben

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL), die gemäß § 9 der Satzung vom 1. März 2013 auch für die Schulstiftung des Bistums Limburg gilt, sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen hat. Damit soll ein hoher und einer allgemeinen Vergleichbarkeit zugänglicher Standard der Rechnungslegung erreicht werden.

Gleichwohl sieht § 23 Abs. 2 HOBL ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft auf Anweisung des Finanzdezernenten von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden kann, wobei die erstmalige Anwendung eines entsprechenden Tatbestands einer Zustimmung durch den Diözesankirchensteuerrat nach entsprechender Empfehlung der Finanzkammer bedarf. Im Falle der Schulstiftung obliegt der Erlass der Anweisung dem Vorstandsvorsitzenden und eine Beschlussfassung zu etwaig zusätzlich aufzunehmenden Tatbeständen dem Vorstand.

Von der Möglichkeit der Festlegung von Abweichungstatbeständen wird wie in den Vorjahren kein Gebrauch gemacht.

Folgende nicht rechtsfähige, jedoch selbständig bilanzierende Rechnungslegungseinheiten sind von dem vorliegenden Jahresabschluss erfasst:

- Schulstiftung allgemein („Dachstiftung“)
- Unterstiftung St. Ursula-Schule, Geisenheim
- Unterstiftung Johannesgymnasium, Lahnstein

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) und der Ergebnisrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2) erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen. Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung wurden gemäß § 265 HGB erweitert.

Bei der Bewertung wurde von dem Fortbestand der Schulstiftung und der Tätigkeiten ausgegangen.

Ein Lagebericht (§ 289 HGB) wurde nicht erstellt.

Sitz der Schulstiftung des Bistums Limburg ist Limburg an der Lahn. Die Schulstiftung ist vom Finanzamt Gießen als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. In den zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen Werten sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Rücklagen werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Im Rechnungsjahr 2018 erfolgte eine weitere Zustiftung des Bistums Limburg in Höhe von T€ 5.000,0.

Die Schulstiftung ist nicht an Gesellschaften beteiligt.

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehen nicht.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die laufenden Gesamterträge betreffen nahezu ausschließlich Erträge aus den Finanzanlagen.

Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

Aus dem Bilanzergebnis zum 31. Dezember 2017 in Höhe von € 804.339,10 wurden im Jahr 2018 für satzungsgemäße Zwecke € 785.773,10 ausgeschüttet.

Sonstige Angaben

4.1. Organe

Gesetzliche Vertreter

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung wird die Stiftung von einem Vorstand vertreten, dem der Finanzdezernent als Vorsitzender, der Dezernent Schule und Bildung sowie der Justitiar angehören. Der Abteilungsleiter Kath. Schulen nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Vorstands

- Gordon Sobbeck, Finanzdezernent
- Andreas von Erdmann, Dezernent Schule und Bildung
- Dr. Sascha Koller, Justitiar
- Ralf Machnik, Abteilungsleiter Kath. Schulen (beratend)

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Durch das Bistum Limburg, das die Verwaltung der Stiftung wahrnimmt, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

4.2. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine nicht im Jahresabschluss berücksichtigten Haftungsverhältnisse.

4.3. Abschlussprüferhonorar

Für das Rechnungsjahr 2018 wurden für die externe Jahresabschlussprüfung T€ 3 zurückgestellt.

4.4. Mitarbeiter

Im Jahr 2018 waren keine Mitarbeiter beschäftigt.

4.5. Ergebnisverwendung

Vom Jahresüberschuss in Höhe von € 260.037,06 und dem Gewinnvortrag in Höhe von € 804.339,10 wurden € 207.770,00 den freien Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zugeführt. Es verbleibt ein Bilanzgewinn in Höhe von € 856.606,16, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Limburg an der Lahn, 20. Mai 2019

gez. Gordon Sobbeck
Vorsitzender des Vorstands

gez. Dr. Sascha Koller
Mitglied des Vorstands

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Schulstiftung des Bistums Limburg, Limburg an der Lahn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Schulstiftung des Bistums Limburg, Limburg an der Lahn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der

Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zuerteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 12 Abs. 3 Hessisches Stiftungsgesetz

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 12 Abs. 3 Hessisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Köln, 24. Mai 2019

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer

gez. Martin Tölle
Wirtschaftsprüfer



04

STATISTIK

138 Kirchliche Statistik

140 Bevölkerungsentwicklung im Bistum Limburg

Kirchliche Statistik

	2009	2010	2011	2012
Bevölkerung	2.364.516	2.368.000	2.379.073	2.386.925
Mitglieder	662.667	655.564	652.042	648.570
in % der Bevölkerung	28,0	27,7	27,4	27,2
Kath. anderer Muttersprache	121.450	126.999	130.165	135.030
in % der Mitglieder	18,3	19,4	20,0	20,8
Gottesdienstteilnehmer	79.728	76.356	74.526	73.236
in % der Mitglieder	12,0	11,6	11,4	11,3
Taufen	4.549	4.237	4.284	4.062
Erstkommunion	5.656	5.185	5.299	5.015
Firmungen	3.961	4.502	3.770	4.174
Trauungen	1.299	1.220	1.164	1.156
Bestattungen	6.811	6.762	6.463	6.645
Übertritte	137	126	129	115
Wiederaufnahmen	358	242	312	285
Austritte	4.576	6.291	4.595	4.453

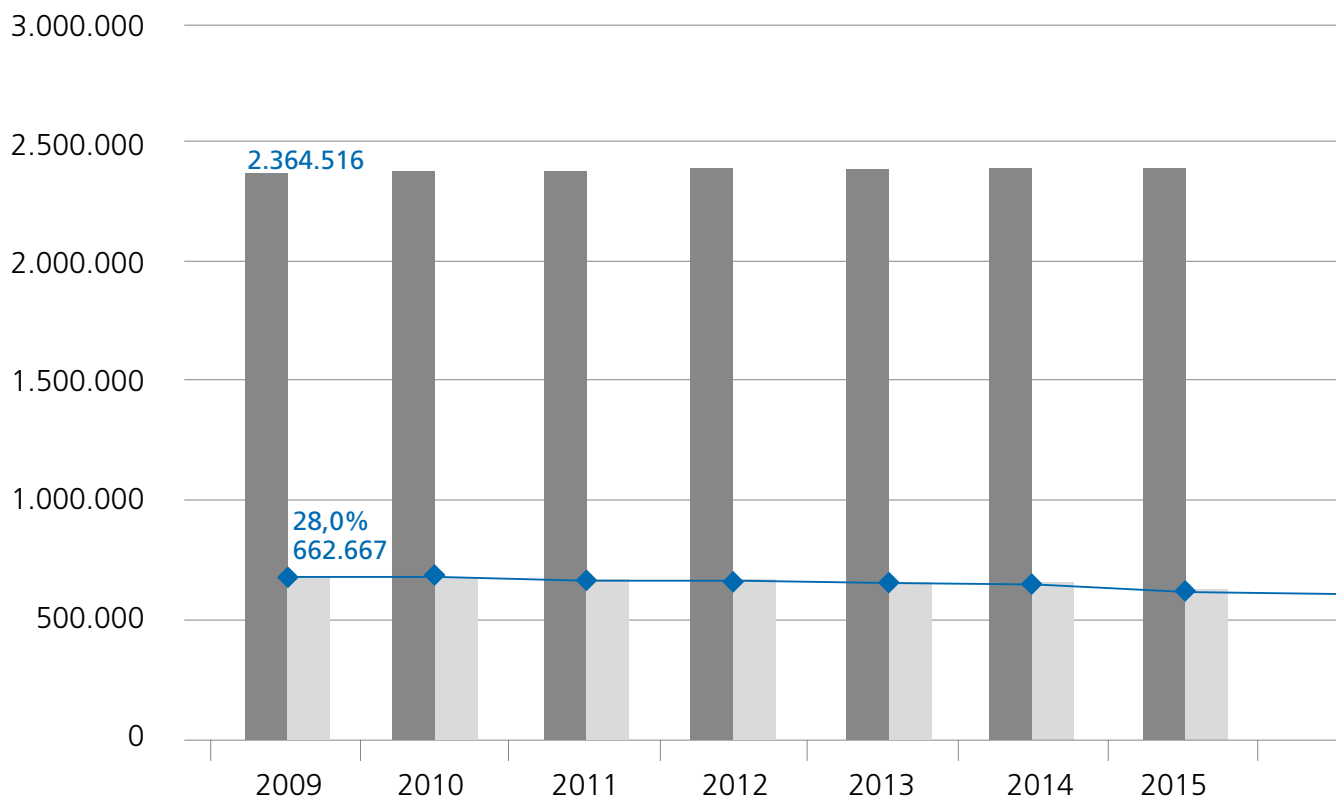
* Die Bevölkerungsdaten liegen noch nicht vor.

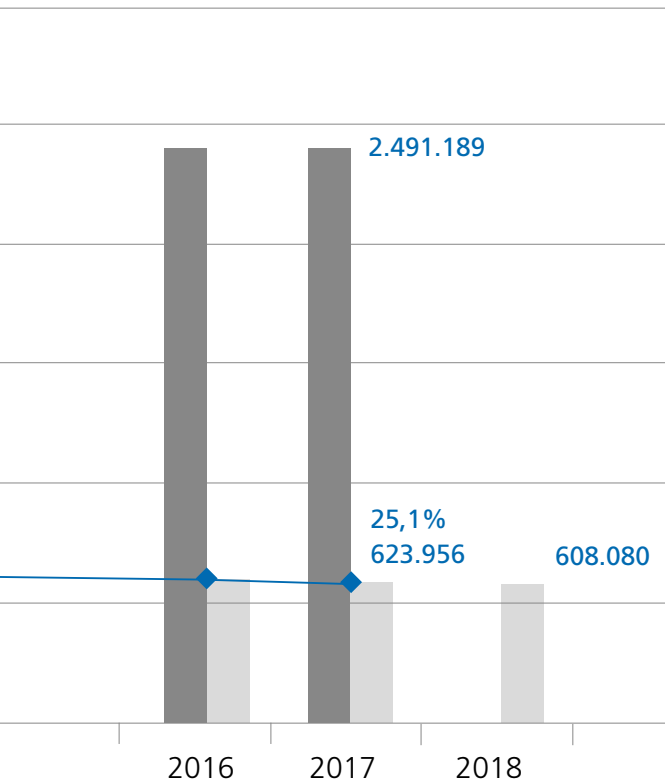
** Angabe aufgrund von methodischen und technischen Gründen nicht verfügbar; deshalb Übernahme des Wertes von 2015.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	2.405.236	2.427.103	2.456.511	2.472.798	2.491.189	*
	644.074	638.481	635.326	630.172	623.956	608.080
	26,8	26,3	25,9	25,5	25,1	*
	141.212	148.432	156.660	156.660**	195.908	198.887
	21,9	23,3	24,7	24,9	26,6	26,6
	67.198	67.882	63.753	61.444	58.425	54.202
	10,4	10,6	10,0	9,8	9,4	8,9
	4.033	3.917	3.946	4.035	3.990	3.810
	4.924	4.872	4.686	4.614	4.686	4.510
	4.294	3.509	3.931	3.743	3.344	3.269
	1.057	1.043	1.098	1.057	987	986
	6.825	6.306	6.693	6.334	6.407	6.272
	111	85	91	91	80	78
	285	223	255	251	281	253
	7.980	7.911	6.172	5.387	6.343	7.791



Bevölkerungsentwicklung im Bistum Limburg und Katholikenzahl 2009 - 2018





- Bevölkerung
- Katholiken
- ◆ Anteil Katholiken

Hinweise:

- > Aufgrund kaufmännischer Rundungen können sich in Tabellen und Darstellungen Abweichungen in Höhe von maximal +/- einer Einheit (€, Prozent) ergeben.
- > Alle verwendeten Zahlen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das Rechnungsjahr 2018.

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau
Roßmarkt 4
65549 Limburg

Redaktion

Patrick Jung
Stephan Schnelle
Carsten Mang
Anton Zylka

Gestaltung

Annika Steininger, www.grafik-aartelier.de

Druck und Bindung

Seltersdruck, 65618 Selters

Kontakt

Bischöfliches Ordinariat
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau
Roßmarkt 4
65549 Limburg

Telefon: 06431 / 295 187

Fax: 06431 / 295 305

E-Mail: finanzen@bistumlimburg.de

www.finanzen.bistumlimburg.de

